Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4292

31. 03. 89

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 28. März 1989 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Austermann (CDU/CSU)	77
Frau Blunck (SPD)	16
Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)	54
Duve (SPD)	78, 79
Dr. Ehrenberg (SPD)	21
Erler (SPD)	56, 57
Gansel (SPD)	25, 26, 27
Frau Geiger (CDU/CSU)	3
Graf (SPD)	28, 29
Großmann (SPD)	30
Frau Dr. Hartenstein (SPD)	72, 73, 74, 75
Heyenn (SPD)	34, 35, 47
Frau Hoffmann (Soltau) (CDU/CSU)	10
Ibrügger (SPD)	17, 18, 19, 20
Kalisch (CDU/CSU)	58
Kastning (SPD)	40, 41, 42
Kirschner (SPD)	44
Dr. Klejdzinski (SPD)	45, 46
Kuhlwein (SPD)	43, 53
Lambinus (SPD)	9
Dr. Müller (CDU/CSU)	65, 66
Müller (Pleisweiler) (SPD)	36, 48
Frau Dr. Niehuis (SPD)	62, 63, 64
Oswald (CDU/CSU)	80
Dr. Osswald (SPD)	67, 68, 69, 70
Pauli (SPD)	1, 2
Dr. Pick (SPD)	13, 14, 15
Reimann (SPD)	55
Reschke (SPD)	31
Rixe (SPD)	81, 82, 83
Roth (SPD)	22, 23, 24
Frau Saibold (DIE GRÜNEN)	71
Dr. Schöfberger (SPD)	32, 33
Sielaff (SPD)	60, 61
Sieler (Amberg) (SPD)	11, 12
Dr. Sperling (SPD)	76
Dr. Struck (SPD)	37, 38
Volmer (DIE GRÜNEN)	4, 39
Graf von Waldburg-Zeil (CDU/CSU)	5, 6, 7, 8
Weiss (München) (DIE GRÜNEN)	49, 50, 51, 52
Würzbach (CDU/CSU)	59

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Pauli** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Erklärungen über die Politik- und Koalitionsfähigkeit der „Republikaner" vor dem historischen Hintergrund, daß der Untergang der Weimarer Republik nicht durch die aktive Rolle der parlamentarischen Linken, sondern durch die schwarz-braune Allianz des Zentrum-Politikers Franz von Papen als Vize-Reichskanzler mit dem nationalsozialistischen Reichskanzler Adolf Hitler am 30. Januar 1933 eingeleitet wurde?

2. Abgeordneter **Pauli** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung aller demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland, daß eine Zusammenarbeit mit braunen bzw. rechtsextremen politischen Kräften nicht zuletzt wegen der besonderen deutschen geschichtlichen Erfahrungen eine Gefahr für die parlamentarische Demokartie in der Bundesrepublik Deutschland darstellen würde, und ist die Bundesregierung bereit, geeignete Maßnahmen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu ergreifen, um auf diese besonderen Gefahren für die Demokratie hinzuweisen?

Antwort des Staatsministers Dr. Stavenhagen vom 22. März 1989

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß alle Extremisten – der Rechten wie der Linken – gleichermaßen zu bekämpfen und daß inbesondere die Fragen der demokratischen Zuverlässigkeit und der Verfassungstreue (z. B. Anerkennung des Mehrheitsprinzips und des staatlichen Gewaltmonopols) an beide – an Rechts- und Linksradikale – zu richten sind. Gerade auch wegen der besonderen geschichtlichen Erfahrungen, die wir in Deutschland mit solchen Kräften schon vor 1933 gemacht haben, sollten demokratische Parteien sich nicht auf eine Zusammenarbeit mit rechts- oder linksradikalen Parteien einlassen. Die Bundesregierung bedauert es, daß dieser Grundsatz jetzt ausgerechnet bei der Senatsbildung in der besonders exponierten Stadt Berlin nicht beachtet wurde.

Es ist in erster Linie Sache der demokratischen Parteien, auf die Gefahren hinzuweisen, die von extremen Kräften ausgehen. Hierzu hat die Bundesregierung ihren Beitrag in der politischen Bildung und in der Öffentlichkeitsarbeit geleistet, und sie wird das auch weiterhin tun.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

3. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Welche Gründe haben den Bundesminister des Auswärtigen dazu bewogen, Frau Winnie Mandela wiederholt finanziell zu unterstützen, obschon diese nach einer Erklärung der Antiapartheids-Bewegung UDF „keiner der demokratischen Organisationen, weder der UDF noch des COSATU-Gewerkschaftsverbandes, beigetreten" war?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 23. März 1989

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der „Positiven Maßnahmen" bilateral und gemeinsam mit ihren europäischen Partnern eine Vielzahl von Projekten und Vorhaben, die dazu bestimmt sind, Menschen zu helfen, die in Südafrika Opfer des menschenrechtswidrigen Apartheidsystems sind. Die hierfür eingesetzten Mittel werden zweckgebunden verwandt und dienen ausschließlich humanitären Zwecken. Der Mitteleinsatz erfolgt über Mittlerorganisationen in Südafrika und in einzelnen Fällen auch über Mittlerpersonen, zu denen auch Frau Winnie Mandela gehörte. Dafür sind und waren Effizienzgründe ausschlaggebend und nicht Mitgliedschaften bei bestimmten Organisationen.

4. Abgeordneter **Volmer** (DIE GRÜNEN)

Was ist der Bundesregierung bekannt über die erstinstanzlichen Todesurteile gegen die politischen Gefangenen Juan Díaz Olea und Cristian Vargas Barahoa und die erstinstanzlichen Urteile gegen die politischen Gefangenen Ruben Riquelme Retamal, Wladimir Emergidio Manzilla Adasme und Dagoberto Arturo Lopez Rebolledo in Chile?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 23. März 1989

Der Bundesregierung sind die in der Frage genannten Fälle bekannt.

Juan Diaz Olea und Christian Vargas Barahoa wurden in erster Instanz zum Tode verurteilt. Ihnen wird die Ermordung von zwei Polizisten zur Last gelegt, die bei einem bewaffneten Raubüberfall der FPMR im November 1984 zu Tode kamen. Die Rechtsanwälte der Angeklagten haben erklärt, die Geständnisse seien unter Folter erzwungen worden. In beiden Fällen haben die Verurteilten Berufung eingelegt.

Wladimir Emergidio Manzilla wurde erstinstanzlich zu 45 Jahren Haft, Ruben Riquelme Retamal zu 10 Jahren Haft verurteilt. Dagoberto Arturo Lopez Robelledo wurde nach langer Untersuchungshaft gegen Kaution aus der Haft entlassen. Die Haftstrafen wurden wegen Verstoßes gegen das Anti-Terroristengesetz sowie das Waffenkontrollgesetz verhängt. Auch in diesen Fällen hat die Verteidigung Berufung eingelegt.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

5. Abgeordneter **Graf von Waldburg-Zeil** (CDU/CSU)

Um wieviel lagen die bei der Volkszählung ermittelten Zahlen der ausländischen Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland unter den für diesen Zeitpunkt errechneten und veröffentlichten Ausländerzahlen, und wie verteilen sich diese Abweichungen auf die einzelnen Nationalitäten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 25. März 1989

Nach dem Ergebnis der Volkszählung 1987 war die ausländische Wohnbevölkerung um 389 400 Personen geringer als die am 30. Juni 1987 mit Hilfe der Daten des Ausländerzentralregisters ermittelte Ausländerzahl.

Die Verteilung dieser Abweichung auf die einzelnen Nationalitäten ist erst möglich, wenn dem Statistischen Bundesamt die nach der Staatsangehörigkeit gegliederten Ausländerzahlen der Volkszählung von den Statistischen Landesämtern übermittelt worden sind; das wird voraussichtlich im Mai dieses Jahres der Fall sein.

6. Abgeordneter **Graf von Waldburg-Zeil** (CDU/CSU)

Wie viele Asylanträge wurden im Jahr 1988 als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wie viele der im Jahr 1988 entschiedenen Asylverfahren wurden positiv oder negativ entschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 25. März 1989

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat im Jahre 1988 7 621 Ausländer als Asylberechtigte anerkannt. Die Asylanträge von 62 983 Personen wurden abgelehnt, darunter die Anträge von 16 616 Personen als offensichtlich unbegründet.

7. Abgeordneter **Graf von Waldburg-Zeil** (CDU/CSU)

In wie vielen Fällen wurde das Verfahren eingestellt, weil der Antragsteller es nicht mehr weiter verfolgte, und hat die Bundesregierung sich darum bemüht, gesicherte Erkenntnisse darüber zu erhalten, wie viele der Flüchtlinge, deren Antrag abgelehnt wurde, hier weiterhin geduldet werden, weil sie unter den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention fallen oder weil ihnen in ihrem Heimatland unmittelbar Gefahr für Leib und Leben droht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 25. März 1989

1988 haben sich die Verfahren von 17 926 Asylbewerbern durch Einstellung des Asylverfahrens oder durch Rücknahme des Asylantrages erledigt.

Eine individuelle Registrierung der Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt worden ist und die sich noch im Bundesgebiet aufhalten, nach Kategorien, etwa ob sie Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind bzw. ob sie nicht abgeschoben werden, weil ihnen in ihrem Heimatland Gefahr für Leib und Leben droht, findet nicht statt. Eine Erfassung dieser Ausländergruppen wäre mit erheblichem Aufwand verbunden und ist deshalb nicht vorgesehen.

8. Abgeordneter **Graf von Waldburg-Zeil** (CDU/CSU)

Wie viele Einreisen von Ausländern in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland fanden im Jahre 1988 statt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 25. März 1989

Im Jahre 1988 sind 141 Millionen Ausländer in das Bundesgebiet eingereist. Der Einreisezweck wird nicht erfaßt.

9. Abgeordneter **Lambinus** (SPD)

Welche Bundesmittel standen den politischen Stiftungen und der Bundeszentrale für politische Bildung im Jahr 1988 für die Aufklärungsarbeit über rechts- und linksradikale Tendenzen zur Verfügung, und beabsichtigt die Bundesregierung, diese Einrichtungen aufzufordern, angesichts der jüngsten Wahlergebnisse in Berlin und Hessen diese Arbeit zu intensivieren und dafür gegebenenfalls die Bundesmittel zu erhöhen?

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt vom 23. März 1989

Die gesamte Bildungsarbeit der Bundeszentrale für politische Bildung – wie auch die Bildungsarbeit der politischen Stiftungen – ist darauf ausgerichtet, demokratisches Bewußtsein zu festigen. Entsprechend ihrem Gründungserlaß hat die Bundeszentrale für politische Bildung die parlamentarische Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Auseinandersetzung mit dem Extremismus zu einem zentralen Schwerpunkt ihrer Arbeit gemacht. Bei der Behandlung dieser Gesamtthematik gehen die Themen so eng ineinander über, daß eine exakte prozentuale Abgrenzung weder möglich noch sinnvoll ist. Zudem scheint nach bisherigen Erfahrungen die Einsicht in demokratische Prozesse und die Befähigung, sich an ihnen zu beteiligen, die beste Immunisierung gegen Extremismus zu sein.

Die Träger der politischen Bildung haben Lehr- und Lernzielautonomie; sie haben sich aber von sich aus mit jeweils akuten Problemen des Extremismus auseinandergesetzt.

Bei allen Maßnahmen der politischen Bildung muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß Bildungsmaßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung nur langfristig zu Einstellungs- und Verhaltensänderung führen können. Insofern kann politische Bildung lediglich Begleitmaßnahme zu politischen Auseinandersetzung mit dem Extremismus sein. Der Schwerpunkt der Auseinandersetzung mit Extremismus von links oder rechts muß bei den demokratischen Kräften, den Parteien und Verbänden, selbst liegen.

10. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Soltau)** (CDU/CSU)

In welchem Umfang ist die Bundesregierung bereit, mit Blick auf den bevorstehenden EG-Binnenmarkt auch im Bereich des Fußballsports nach dem Vorbild der Fußball-Bundesliga eine die bisherigen Ländergrenzen überschreitende Organisationsform, die man eventuell als „Europa-Liga" bezeichnen könnte, zu unterstützen, ohne daß dabei aber die Landesmeister der Staaten, die dem Warschauer Pakt angehören, ausgeschlossen werden, um so vielleicht mehr „Gerechtigkeit" bei der Ermittlung des Fußball-Europameisters zu erzielen, die gegenwärtig schwindende Zuschauerresonanz z. B. in der Bundesrepublik Deutschland zumindest zum Stillstand zu bringen und auch die „europäische Idee" mit Hilfe des Sports generell zu fördern?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 22. März 1989

Die Bundesregierung bekennt sich nachdrücklich zu den Bemühungen um eine weitere europäische Einigung mit Blick auf den europäischen Binnenmarkt ab 1993.

Sie ist der Auffassung, daß auch der Sport als wesentliches Element der europäischen Begegnung und Völkerverständigung einen wirksamen Beitrag hierzu leisten kann.

In diesem Sinne hat die Bundesregierung auch die Empfehlung des Europäischen Rates der Regierungschefs vom 28. und 29. Juli 1985 in Mailand mitgetragen, die dazu aufrufen, die verbindende Wirkung und die gemeinschaftlichen Aspekte des Sports für die Vertiefung des europäischen Gemeinschaftsbewußtseins im Rahmen der Initiativen zur Schaffung des „Europas der Bürger" stärker zu nutzen.

Es ist jedoch Aufgabe der autonomen Sportverbände selbst, ihre Sportbeziehungen zu gestalten. Gleiches trifft auch für den Fußball-Profi-Sport zu, der von der Bundesregierung keine finanzielle Förderung erhält.

Die Sportfachverbände haben es bisher abgelehnt, wegen den bereits jetzt schon stark in Anspruch nehmenden internationalen Sportkalendern und der Gefahr der Ausgrenzung osteuropäischer Sportler, sich an sogenannten „Euro-Spielen" zu beteiligen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

11. Abgeordneter **Sieler (Amberg)** (SPD)

In welcher Größenordnung und ab wann soll die geplante Erweiterung des Militärflugplatzes in Grafenwöhr/Opf. vorgenommen werden?

12. Abgeordneter **Sieler (Amberg)** (SPD)

Besteht die Absicht der verbündeten US-Streitkräfte, auf diesem erweiterten Militärflugplatz eine Kampfbomberstaffel der Kampfbomber A-10, die mit neuartigen atomaren Geschossen bewaffnet sind, zu stationieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 22. März 1989

Die US-Streitkräfte prüfen im Rahmen einer Realisierbarkeitsstudie die Möglichkeit einer Verlängerung der Start- und Landebahn des Flugplatzes Grafenwöhr. Konkrete Planungen, die eine Aussage zur Größenordnung und zum Zeitpunkt einer Flugplatzerweiterung zulassen, bestehen nicht.

Die US-Streitkräfte planen keine Stationierung der A 10-Flugzeuge in Grafenwöhr. Hinsichtlich der Bewaffnung der A 10-Kampfflugzeuge verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 10. Februar 1989 (Drucksache 11/4026, Nr. 52) und auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/3972 vom 13. Februar 1989).

13. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die amerikanischen Militärbehörden ohne vorherigen Kontakt mit deutschen Stellen Schilder im Bereich des Ober-Olmer Walds bei Mainz aufgestellt haben, auf denen die erholungssuchende Bevölkerung vor dem Betreten gewarnt und auf die eigene Gefährdung hingewiesen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 23. März 1989

Der Bundesregierung ist nachträglich bekanntgeworden, daß die amerikanischen Streitkräfte auf dem Übungsgelände Ober-Olmer Wald beschädigte und abhanden gekommene Schilder durch neue Schilder mit anderem Text ersetzt haben. Diese Schilder sind jedoch inzwischen entfernt worden. Es sollen wieder Schilder mit dem ursprünglichen Text aufgestellt werden.

14. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Hält die Bundesregierung das Schaffen von vollendeten Tatsachen für mit Geist und Buchstaben der Verträge vereinbar, die den Aufenthalt ausländischer Truppen mit ihren militärischen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland regeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 23. März 1989

Das Übungsgelände Ober-Olmer Wald ist den amerikanischen Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassen (Artikel 53 Abs. 1 Satz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut). Den Umfang der Betretungsrechte können die amerikanischen Streitkräfte grundsätzlich in eigener Zuständigkeit bestimmen. Dabei arbeiten sie jedoch mit den für die Liegenschaft zuständigen Behörden des Bundes zusammen.

15. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, auf die Amerikaner einzuwirken, das im Ober-Olmer Wald und Raum Mainz durch die Amerikaner konzentrierte militärische Gefährdungspotential abzubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 23. März 1989

Die amerikanischen Streitkräfte benutzen die ihnen im Ober-Olmer Wald und im Raum Mainz nach Maßgabe der völkerrechtlichen Verträge überlassenen Liegenschaften zur Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgaben im Rahmen des Bündnisses. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, auf die amerikanischen Streitkräfte dahin gehend einzuwirken, daß sie ihre Benutzungsrechte einschränken, zumal die bisher – auf eigene Gefahr – geduldete Mitbenutzung des Übungsgeländes auch weiterhin möglich ist.

16. Abgeordnete **Frau Blunck** (SPD)

Welches sind die Gründe dafür, daß ein vorzeitig, mit 62 Jahren in den Ruhestand tretender Arbeitnehmer hinsichtlich des Ertragsanteils seiner Rente mit 28% Steuern belastet wird, während er bei einem Renteneintritt mit 65 Jahren nur 24% zu versteuern hätte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 23. März 1989

Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung stellen, gleichgültig, ob sie ab der Vollendung des 65. Lebensjahrs oder früher bezogen werden, lebenslängliche Leibrenten dar. Als solche werden sie nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit in den einzelnen Rentenzahlungen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Ertrag

des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist jeweils der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt. Der Ertragsanteil einer Altersrente muß folglich um so höher sein, je länger sie voraussichtlich bezogen wird, d. h. je geringer das bei ihrem Beginn erreichte Lebensalter des Rentenberechtigten ist. Aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen sind im Gesetz für die gesamte Dauer des Rentenbezugs die Ertragsanteile tabellarisch ausgewiesen, die sich je nach Alter bei Rentenbeginn unter Berücksichtigung der mittleren Lebenserwartung ergeben. Die Ertragsanteile sind Zinsanteilen, die übrigen Teile der Rentenzahlungen Kapitalrückzahlungsanteilen einer privaten Veräußerungsrente vergleichbar.

Der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG ist zu entnehmen, daß der Ertragsanteil 27 v. H. beträgt, wenn der Berechtigte bei Rentenbeginn das 62. Lebensjahr, und 24 v. H., wenn er bei Rentenbeginn das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Diese Hundertsätze sind keine Steuersätze, sondern legen nur den Anteil der Rente fest, der – nach Abzug von Werbungskosten – gegebenenfalls zu versteuern ist.

17. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Welche Gründe sind nach Auffassung der Bundesregierung ursächlich für die Tatsache, daß trotz aller Fortschritte der elektronischen Datenverarbeitung Banküberweisungen heute immer noch nicht schneller beim Empfänger landen als vor zwanzig Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 28. März 1989

Die Stückzahlen im bargeldlosen Zahlungsverkehr sind von 1975 bis 1987 um über 50% auf rund 6 338 Millionen Bewegungen gestiegen. Die Kreditwirtschaft hat sich zunächst durch die weitere Automatisierung des Zahlungsverkehrs auf die Bewältigung dieses wachsenden Aufkommens konzentriert. Dazu hat sie die maschinell-optische Beleglesung und den beleglosen Datenträgeraustausch eingeführt. Erst in den letzten Jahren erlangte die Beschleunigung des Zahlungsverkehrs besondere Bedeutung.

Die Laufzeiten der Überweisungen hängen heute davon ab, ob sie im Haus- oder Platzverkehr, im Regional- oder Fernverkehr und dabei wiederum im eigenen Gironetz (Gironetz der Sparkassen, der Kreditgenossenschaft, der Großbanken, der Post und der Bundesbank) oder netzüberschreitend und ob die Zahlungen beleghaft oder beleglos (z. B. auf Magnetband) abgewickelt werden. Die Überweisungsdauer hängt auch davon ab, wie viele Stellen in die Abwicklung der Zahlung eingeschaltet werden, wie oft ein Datenträger von der Post befördert werden muß und in welchem Verfahren eine Überweisung zum Empfänger geleitet wird. Generell läßt sich feststellen, daß beleglose Überweisungen heute schneller als beleghafte abgewickelt werden können, da nur bei ersteren neben der automatisierten Bearbeitung auch die Datenfernübertragung möglich ist. Die Kreditwirtschaft versucht, die Beleglosigkeit durch Umwandlung von Belegen in Datensätze weiter zu fördern.

Die der Frage zugrundeliegende Behauptung, daß Banküberweisungen heute immer noch nicht schneller den Empfänger erreichen als vor 20 Jahren, läßt sich deshalb in dieser allgemeinen Form nicht aufrechterhalten. Vielmehr wird ein nicht unerheblicher Teil der Überweisungen durch die Verbesserungen im beleglosen Zahlungsverkehr heute schneller abgewickelt (z. B. bei termingebundenen Massenzahlungen). Dem steht allerdings eine nahezu unveränderte Situation im sogenannten

konventionellen Verfahren (Weitergabe von Belegen durch Post oder Kurier) gegenüber. Dies gilt insbesondere, wenn Überweisungsbelege über mehrere Zahlungsverkehrsnetze weitergegeben werden müssen.

Die Bankkunden können im übrigen selbst zur Beschleunigung von Überweisungsvorgängen beitragen. Firmenkunden mit größerem Auftragsvolumen können z. B. Disketten statt Belege einreichen. Sind dem Kunden mehrere Konten des Zahlungsempfängers bekannt, so empfiehlt es sich immer, das Konto zu wählen, das gegebenenfalls beim beauftragten Institut oder beim Institut der gleichen Institutsgruppe unterhalten wird.

18. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Warum ergreift die Bundesregierung angesichts des gesetzlichen Auftrags für die Deutsche Bundesbank, für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu sorgen, nicht eine gesetzgeberische Initiative, die hohe Zahl von Zwischenstationen zwischen Absende- und Empfängerinstitut beim bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einschaltung der Deutschen Bundesbank zu vermindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 28. März 1989

Nach ihrem gesetzlichen Auftrag sorgt die Deutsche Bundesbank für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland. Im notenbankspezifischen Gebiet des Bankenclearing stellt die Bundesbank ihre Einrichtungen unbeschränkt zur Verfügung. Dagegen ist sie im Massenzahlungsverkehr der Bankenkundschaft nur unterstützend tätig; hierfür sind die gewachsenen Gironetze der Kreditwirtschaft zuständig.

Die Konzentration des Zahlungsverkehrs auf eine Einrichtung (wie z. B. auf die Bundesbank) würde eine Reihe von Nachteilen mit sich bringen. So wäre die Organisation eines einzigen Gironetzes schwerfälliger, seine Funktionsfähigkeit könnte leichter gestört werden. Da rund 60% aller Zahlungen innerhalb der einzelnen Netze der Kreditwirtschaft abgewickelt werden, würde die Einschaltung der Deutschen Bundesbank vielfach sogar einen Umweg bedeuten.

19. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Welche Maßnahmen hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ergriffen, um eine schnellere Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu erzielen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 28. März 1989

Die Kreditinstitute unterliegen hinsichtlich der Durchführung des Überweisungsverkehrs keinen besonderen Vorschriften. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ist von daher nicht befugt, den einzelnen Instituten die Art und Weise vorzuschreiben, in der sie den Überweisungsverkehr abzuwickeln haben. Das Amt hat sich jedoch wegen des Problems der Überweisungslaufzeiten wiederholt mit den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes in Verbindung gesetzt. Von den Verbänden der Kreditwirtschaft wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß die Kreditinstitute in den letzten Jahren durch vielfältige Investitionen insgesamt gesehen ihres Erachtens eine wesentliche Verkürzung der Bearbeitung und Laufzeiten im Zahlungsverkehr erreicht haben.

Neben den Erörterungen mit Verbänden geben Kundenbeschwerden auch Anlaß, wegen langer Überweisungslaufzeiten an einzelne Kreditinstitute heranzutreten. Soweit sich aus Beschwerden zeigt, daß Institute den Zahlungsverkehr nicht ordnungsgemäß durchführen (etwa durch verzögerte Weitergabe oder durch Auswahl offensichtlich laufzeitverlängernder Überweisungswege), wirkt das Bundesaufsichtsamt auf die Beseitigung innerbetrieblicher Fehlerquellen bei den betreffenden Kreditinstituten hin.

20. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung über das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ergreifen, um die Gutschrift für eine bargeldlose Zahlung bereits am Tage ihres tatsächlichen Eingangs bei den Banken sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 28. März 1989

Überweisungen werden den Empfängern üblicherweise am Tag des Eingangs beim Kreditinstitut gutgeschrieben. Solche Gutschriften werden jedoch in der Regel mit der für die Zinsberechnung maßgeblichen Wertstellung des folgenden Arbeits- oder Kalendertages versehen. In seinem Urteil vom 17. Januar 1989 hat der Bundesgerichtshof eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute für unwirksam erklärt, nach der die Wertstellung von Bareinzahlungen einen (Bank-)Arbeitstag nach der Einzahlung vorgenommen wird. Obwohl der Bundesgerichtshof auch das Wertstellungsproblem bei Überweisungseingängen gesehen hat, ist er darauf nicht weiter eingegangen. Deshalb bleibt offen, ob das Urteil auch hierauf anzuwenden ist.

Die Kreditwirtschaft ist derzeit damit befaßt, die Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen. Aus der Presse sind Ankündigungen einiger Institute bekannt, künftig auch Überweisungseingänge mit der Wertstellung des Gutschrifttages zu versehen. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hält es nicht für abwegig, daß sich diese Praxis allgemein ausbreitet. Sollte dies nicht der Fall sein, erwägt es, auch in dieser Angelegenheit an die Spitzenverbände der Kreditinstitute heranzutreten.

21. Abgeordneter **Dr. Ehrenberg** (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wieviel Prozent des Lohnsteueraufkommens von 164,2 Milliarden DM (Finanzbericht 1989) im Jahre 1987 als Ergebnis des Lohnsteuerjahresausgleichs wieder rückvergütet worden sind, und gibt es Unterschiede zwischen dem Anteil der Jahre 1980 und 1987?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 23. März 1989

Das kassenmäßige Aufkommen der Lohnsteuer ist bereits um die Erstattungen im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs für das Vorjahr gekürzt. Schon deswegen kann das Verhältnis von Lohnsteuerjahresausgleich im Folgejahr und Lohnsteueraufkommen im laufenden Jahr kein Maß für eine Rückvergütung sein. Die steuerrechtlich und steuertechnisch bedingten Überschneidungen zwischen Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer haben dazu geführt, daß heute mehr als die Hälfte der beschäftigten Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt werden. Dabei hat sich der Umfang der Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmer, der aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer finanziert

wird, seit 1980 verdoppelt. Damit wird deutlich, daß aus dem Verhältnis von Lohnsteuerjahresausgleich und Lohnsteueraufkommen keine sinnvollen Aussagen abgeleitet werden können. Die folgende Tabelle enthält Zahlenangaben für 1980 und 1987.

Milliarden DM

	1980	1987
Lohnsteuer vor Abzug des Lohnsteuerjahresausgleichs für das Vorjahr	117,4	169,9
Lohnsteuerjahresausgleich für das Vorjahr	5,9	5,8
Lohnsteuer kassenmäßig	111,6	164,2
Lohnsteuerjahresausgleich im Folgejahr	6,9	5,8
Erstattungen gemäß § 46 EStG im Folgejahr	10,4	20,1
nachrichtlich:		
Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer angerechnete Lohnsteuer	78,4[a])	

[a]) Einkommensteuerstatistik 1980

22. Abgeordneter **Roth** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister der Finanzen, Prof. Konrad Littmann, daß die effektive Steuerbelastung eher zwischen 31% und 38% liegt, oder wie schätzt sie selbst die effektive Steuerbelastung ein?

23. Abgeordneter **Roth** (SPD)

Falls die Bundesregierung zu präzisen Angaben außerstande ist, warum erklärt sie dann eine Senkung der Unternehmensteuer zur höchsten Priorität in der nächsten Legislaturperiode?

24. Abgeordneter **Roth** (SPD)

Was unternimmt die Bundesregierung, um dem bei ausländischen an Direktinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland interessierten Unternehmen entstandenen Eindruck, der vom BDI und von der Bundesregierung geschürt wurde, nämlich, daß in der Bundesrepublik Deutschland Unternehmensgewinne mit 70% belastet werden, entgegenzuwirken und damit den Investitionsstandort Bundesrepublik Deutschland für ausländische Investoren wieder hervorzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 23. März 1989

Die vom Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Prof. Dr. Konrad Littmann, ermittelte durchschnittliche effektive Steuerbelastung deutscher Unternehmen beruht auf Daten aus Steuereinnahmestatistiken und Bezugsgrößen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Auf Grund von Problemen bei der Einbeziehung bestimmter Steuern, den Abgrenzungsschwierigkeiten des Unternehmenssektors und der Gewinne in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist eine solche Berechnung nur mit Vorbehalten aussagefähig. Zudem gibt eine gesamtwirtschaftliche Durchschnittsgröße noch keine Auskunft über die tatsächliche Belastung bestimmter Unternehmensbereiche oder gar einzelner Unternehmen.

Die in steuerpolitischen Diskussionen anzutreffende Behauptung, die Gewinnsteuerbelastung deutscher Unternehmen betrage rund 70 Prozent, beruht dagegen auf Modellrechnungen. Diese beziehen sich z. B. nur auf die einbehaltenen Gewinne von Kapitalgesellschaften bzw. unterstellen sie, daß die Höhe des zu versteuernden Gewinns dem Unternehmensgewinn entspricht. Die Bundesregierung hat deshalb wiederholt darauf hingewiesen, daß Steuerbelastungsrechnungen nur dann uneingeschränkt aussagefähig sein können, wenn Steuertarife und die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gleichermaßen berücksichtigt werden. In vielen Fällen dürfte die steuerliche Belastung erheblich niedriger als 70 Prozent sein.

Neben der effektiven Steuerbelastung der Unternehmensgewinne im Inland werden Investitions- und Standortentscheidungen von der Entwicklung der steuerlichen Rahmenbedingungen an anderen möglichen Standorten mitbestimmt. Die internationale Entwicklung ist zur Zeit wesentlich von zum Teil drastischen Steuersatzsenkungen bzw. wachstums- und beschäftigungsfördernder Umstrukturierung der Steuersysteme geprägt.

Die Steuerpolitik der nächsten Jahre steht deshalb vor der Aufgabe, durch weitere Stärkung der Investitions- und Innovationskraft der Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Produktionsstandorts Bundesrepublik Deutschland auch in den neunziger Jahren zu sichern und die Basis für höhere Beschäftigung zu verbreitern. Die Bundesregierung hat daher im Jahreswirtschaftsbericht 1988 angekündigt und 1989 bekräftigt, die Unternehmensbesteuerung langfristig zu reformieren und die Unternehmen im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten steuerlich zu entlasten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

25. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung den Herstellerfirmen schon jetzt die Produktion der unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallenden Komponenten für die Tornado-Kampfbomber, die in Kooperation mit Großbritannien nach Jordanien verkauft werden sollen, genehmigt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 29. März 1989

Wie Ihnen aus dem Schreiben vom 16. Februar 1989 im Anschluß an die Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 15. Februar 1989 bekannt ist, hat die Bundesregierung am 22. Juli 1988 der deutschen Herstellerfirma der Maschinenkanonen eine Herstellungsgenehmigung zum Zwecke des Industrievorlaufs erteilt.

Diese Genehmigung erlaubt dem Unternehmen ausschließlich die Produktion auf Lager; eine Zweckbestimmung für den Export über Großbritannien nach Jordanien ist nicht Inhalt der Genehmigung. Um jede Bindungswirkung für spätere Exportvorhaben auszuschließen, wurde die Herstellungsgenehmigung mit der Einschränkung versehen, daß aus ihr „kein Anspruch auf Erteilung späterer Exportgenehmigungen hergeleitet werden kann".

Über den Antrag auf Erteilung einer Exportgenehmigung für die Maschinenkanonen im Zusammenhang mit der Tornado-Lieferung nach Jordanien ist bisher nicht entschieden.

26. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Welche Information besitzt die Bundesregierung über Provisionen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tornado-Kampfbombern an Jordanien an Personen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland gezahlt werden sollen, und wie bewertet die Bundesregierung die Praxis, bei Kriegswaffenexport aus der Bundesrepublik Deutschland den Mittelsmännern und Empfängern Schmiergelder bis zu mehr als 100 Millionen DM zu zahlen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 29. März 1989

Der Bundesregierung ist über Provisionszahlungen im Zusammenhang mit dem britischen Tornado-Export nach Jordanien nichts bekannt.

Ob es eine allgemeine Praxis von Schmiergeldzahlungen an Mittelsmänner und Empfänger im Zusammenhang mit Kriegswaffenexporten aus der Bundesrepublik Deutschland gibt, kann die Bundesregierung nicht beurteilen. Solche Zahlungen lägen ausschließlich in der Verantwortung der Unternehmen.

27. Abgeordneter **Gansel** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß der jährliche Schuldendienst Jordaniens bei seiner gegenwärtigen Auslandsverschuldung in etwa so hoch ist wie der jährliche Gesamtwert des jordanischen Güterexports, und wie bewertet die Bundesregierung die Sicherheit des 370-Millionen-Darlehens deutscher Banken an Jordanien zum Kauf von Tornado-Kampfbombern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 29. März 1989

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wird das Verhältnis des jordanischen Schuldendienstes zu den Güterexporten für 1987 (neuere Zahlen liegen noch nicht vor) auf 58% geschätzt. Für eine Bewertung der Transferkraft eines Landes sind jedoch üblicherweise auch die Dienstleistungsexporte sowie im Falle Jordaniens die erheblichen Gastarbeiterüberweisungen in die Berechnung miteinzubeziehen. Danach beträgt das Verhältnis zum Schuldendienst nur noch 18%.

Was die Sicherheit des von deutschen Banken gewährten Kredits an Jordanien zum Kauf des Tornados anbetrifft, so steht es der Bundesregierung nicht zu, eine Risikobewertung für von Dritten vereinbarte Geschäfte oder Kredite vorzunehmen und öffentlich vorzutragen.

28. Abgeordneter **Graf** (SPD)

An welchen konkreten Merkmalen macht die Bundesregierung die wirtschaftliche Stärkung des Zonenrandgebietes fest in den Fällen, in denen Auftragsvergaben des Bundes an Handelsfirmen im Zonenrandgebiet erteilt werden, die dort lediglich Briefkastenfirmen unterhalten und die Produktion im Ausland durchführen lassen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 28. März 1989

Mit den Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975 und der daraus

resultierenden Mehrpreisgewährung hat die Bundesregierung ein Instrumentarium im öffentlichen Auftragswesen geschaffen, mit dem die wirtschaftliche Kraft des Zonenrandgebiets gestärkt werden soll. Durch die Möglichkeit für Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet, selbst bei geringfügiger Überschreitung des wirtschaftlichsten Angebots (zwischen 0,5 % und 6 % je nach Auftragshöhe, bezogen auf das jeweils wirtschaftlichste Angebot) den Zuschlag zu erhalten, ist ihnen zum Ausgleich von Standortnachteilen ein Bonus eingeräumt, der sie in die Lage versetzt, Unternehmen aus dem Nichtzonenrandgebiet ein gleichwertiger Konkurrent zu sein.

Die vorgenannten Richtlinien machen bei der Präferenzierung jedoch grundsätzlich keinen Unterschied zwischen den einzelnen Unternehmensformen; auch Handelsunternehmen haben in einer arbeitsteiligen Wirtschaft ihre Aufgabe und tragen, wenn auch in geringerem Umfang als Produktionsbetriebe, zur Wirtschaftskraft des Zonenrandgebiets bei. Demzufolge haben sich die im Bund-Länder-Ausschuß „öffentliches Auftragswesen" vertretenen Länder uneingeschränkt für eine Präferenzierung auch von Handelsunternehmen aus dem Zonenrandgebiet ausgesprochen. Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um rechtlich selbständige Handelsunternehmen handelt, welche Handelsgeschäfte im eigenen Namen tätigen. Die Herkunft der vertriebenen Waren (Produktion im bevorzugten Gebiet oder außerhalb dieses Gebietes) ist dabei ohne Bedeutung; Handelsunternehmen gelten auch dann als bevorzugte Bewerber, wenn sie nicht im Zonenrandgebiet hergestellte Waren vertreiben.

Gleichwohl ist durch die Auslegung der Zonenrandrichtlinie im oben genannten Bund-Länder-Ausschuß sichergestellt worden, daß sogenannte Briefkastenfirmen nicht in den Genuß der Präferenzregelungen gelangen. Scheingründungen, die vorgenommen wurden, um in den Genuß der Bevorzugung zu gelangen, sind nicht bevorzugt zu berücksichtigen. Die Industrie- und Handelskammern, die den einzelnen Unternehmen entsprechende Bescheinigungen als bevorzugter Bewerber ausstellen, prüfen jeweils im Einzelfall, ob das Unternehmen Anspruch auf die Präferenzen hat. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird die entsprechende Bescheinigung verweigert.

29. Abgeordneter
Graf
(SPD)

Ist die Bundesregierung mit mir der Auffassung, daß Auftragsvergaben in strukturschwache Räume mit einer Arbeitslosenquote von über 25 % bei gleichem Angebot sinnvoller sind als die Vergabe an ein Handelsunternehmen, das die Produktion im Ausland durchführen läßt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht
vom 28. März 1989

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß das öffentliche Auftragswesen kein geeignetes Mittel ist, strukturelle Probleme zu lösen; dies ist Aufgabe der Regionalförderung. Öffentliche Aufträge werden nach den auf Haushaltsrecht beruhenden nationalen und internationalen Vergaberegelungen im Wettbewerb vergeben. Den Zuschlag erhält dabei das Angebot, daß unter Berücksichtigung aller Umstände sich als das wirtschaftlichste erweist. Der niedrigste Angebotspreis allein ist dabei nicht ausschlaggebend. Auch spielt die Herkunft der Waren keine Rolle. Eine Beschränkung der Produktion auf das Inland bzw. Zonenrandgebiet – bei gleichwertigen Angeboten wie von Ihnen gefordert – wären ein Verstoß gegen geltendes EG-Recht. Darüber hinaus hätte eine solche teilweise Marktabschottung mittelfristig erhebliche Nachteile für unsere exportorientierte Wirtschaft; Retorsionsmaßnahmen anderer Staaten wären die Folge.

Forderungen, auch anderen strukturschwachen Gebieten z. B. dem Aachener Raum gleichwertige Präferenzen einzuräumen, hat die Bundesregierung unter Hinweis auf die deutschlandpolitische Besonderheit des Zonenrandgebietes, bedingt durch die Teilung Deutschlands und die daraus resultierenden Folgen, bisher stets abgelehnt. Denn bereits bei den Verhandlungen in Brüssel zur Novellierung der Baukoordinierungs- und Lieferkoordinierungsrichtlinie der EG ist es der Bundesregierung nur mit Mühe gelungen, die innerstaatlichen Präferenzregelungen zugunsten des Zonenrandgebiets und Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhalten. Um der Kommission keinerlei Anlaß zu einer Überprüfung der Zonenrandförderung im öffentlichen Auftragswesen zu geben, sollte von jeder Ausdehnung der Präferenzgebiete abgesehen werden.

30. Abgeordneter **Großmann** (SPD)

Kann die Bundesregierung erläutern, warum die Grenz- und Arbeitsmarktregion Aachen, die zu den altindustriellen Standorten mit stark rückläufiger Entwicklung und Industriebeschäftigungsanteilen (Verlust von 30 000 Industriearbeitsplätzen laut Prognos-Institut, Schließung der Zeche Emil Mayrisch und drohende Schließung der Zeche Sophia Jacoba mit insgesamt nochmals 20 000 Arbeitsplätzen) gehört, von der Bundesregierung nicht als Fördergebiet für den EG-Regionalfonds vorgeschlagen worden ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 28. März 1989

Nach der neuen Verordnung für die EG-Strukturfonds hat die EG-Kommission ein Verzeichnis der Regionen aufzustellen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind (Ziel 2-Regionen) und in denen EG-Regionalfonds und EG-Sozialfonds deshalb tätig werden. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission Angaben zu übermitteln, die bei der Erfüllung dieser Aufgabe von Nutzen sein können.

Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck der EG-Kommission sämtliche Angaben übermittelt, die von den Bundesländern als zweckdienlich vorgelegt wurden. Dabei wurden auch Angaben für die Bergbauregion Aachen (Aldenhoven, Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen, Übach-Palenberg) und für den Kreis Heinsberg an die EG-Kommission übergeben.

Am 8. März 1989 hat die EG-Kommission eine Liste von Ziel 2-Regionen beschlossen, zu der auch der Landkreis Aachen („Bergbauregion" Aachen, einschließlich Übach-Palenberg) und der Kreis Heinsberg (Hükkelhoven, Heinsberg, Erkelenz, Wassenberg, Geilenkirchen) gehören.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

31. Abgeordneter **Reschke** (SPD)

Stimmt die Meldung in der Zeitschrift DER SPIEGEL Nr. 11/88, daß die Bundesregierung ein Programm zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen plant und einrichten will mit Beschäftigungsaufgaben in sozialen Dingen und im Umweltschutz?

Antwort des Staatssekretärs Jagoda vom 22. März 1989

Die Mitteilung der Zeitschrift DER SPIEGEL Nr. 11/88 über ein von der Bundesregierung geplantes Programm zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen trifft nicht zu. Ich darf daran erinnern, daß das Arbeitsförderungsgesetz eine breite Palette von Maßnahmen zugunsten von Langzeitarbeitslosen ermöglicht. Hierzu gehören Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse für ältere Langzeitarbeitslose, Eingliederungsbeihilfen, aber auch Qualifizierungsmaßnahmen. Diese Instrumente werden genutzt.

32. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen, um die ungewollten Auswirkungen der Gesundheitsreform auf die Krankenkassenleistungen für Schwerpflegebedürftige dahin gehend abzumildern, daß die Definition der „häuslichen Krankenpflege" in § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB V um den Begriff „Tag- und/oder Nachtwache" erweitert und in § 37 SGB V insgesamt klargestellt wird, daß die „Grundpflege" grundsätzlich zu den von den Kassen im Rahmen der „häuslichen Krankenpflege" zumindest bis 1992 zu zählen hat?

33. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen, um als weitere ungewollte Auswirkung der Gesundheitsreform auf die Krankenkassenleistungen für Schwerpflegebedürftige die Beschränkung der Kassenleistung auf vier Wochen in § 37 SGB V ersatzlos zu streichen oder zumindest auszusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Jagoda vom 23. März 1989

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die Definition der „häuslichen Krankenpflege" in § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB V um einen Begriff „Tag-/Nachtwachen" zu erweitern. Es bedarf auch nicht der Klarstellung, daß „Grundpflege" zur häuslichen Krankenpflege zu zählen ist.

Der Umfang der häuslichen Krankenpflege ist durch § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB V eindeutig festgelegt. Danach umfaßt diese Leistung „die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung". Soweit Tag-/Nachtwachen im Einzelfall erforderlich sind, gehören sie zu der Leistung „häusliche Krankenpflege". Davon gehen auch die Spitzenverbände der Krankenkassen in ihrem gemeinsamen Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des Gesundheits-Reformgesetzes aus (vgl. Abschnitt 3.1 zu § 37 SGB V).

Der Gesetzgeber hat den Anspruch „häusliche Krankenpflege" im Sinne von § 37 Abs. 1 SGB V auf grundsätzlich vier Wochen beschränkt.

Dieser Anspruch bezieht sich nur auf die Fälle, in denen Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist oder vermieden oder verkürzt werden soll, also auf Akutfälle. Deshalb ist eine Leistungsdauer von vier Wochen sachlich richtig; die übliche Verweildauer im Krankenhaus liegt bei 2 Wochen, die Verdopplung dieses Zeitraumes für die Bemessung der Pflegeleistung als Ersatz für die Krankenhausbehandlung erscheint vernünftig. Zweck der Leistung nach § 32 Abs. 1 ist dagegen nicht eine Langzeitpflege, wie sie zum Teil von manchen Krankenkassen praktiziert worden ist.

In Ausnahmesituationen kann die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum bewilligen, wenn der Medizinische Dienst die Notwendigkeit festgestellt hat.

Diese Regelung ist sachgerecht. Sie gilt für alle Versicherten, also auch für Schwerpflegebedürftige.

Soweit es sich um häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung handelt (§ 37 Abs. 2 SGB V), ist die Leistungsdauer gesetzlich nicht eingeschränkt; sie wird vielmehr durch die Satzung der Krankenkasse festgesetzt.

Die Bundesregierung sieht auch hier keinen Anlaß für eine Gesetzesänderung.

34. Abgeordneter **Heyenn** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch die Ausgaben für Aussiedler 1988 in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung waren und voraussichtlich 1989 sein werden, und stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß die Integration der Aussiedler eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die aus Steuermitteln und nicht aus Beiträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu leisten ist?

35. Abgeordneter **Heyenn** (SPD)

Treffen Informationen zu, nach denen die Bundesanstalt für Arbeit seit einigen Monaten Aussiedlern im Anschluß an ihre Sprachförderung gemäß §§ 62 a, 62 b AFG eine weitere Sprachförderung gemäß § 62 c AFG verwehrt, selbst wenn die Aussiedler noch arbeitslos sind und eine weitergehende Sprachförderung zur beruflichen Eingliederung unumgänglich ist, und wie beurteilt die Bundesregierung ein solches Vorgehen der Bundesanstalt für Arbeit, das den Integrationsbemühungen insgesamt zuwiderläuft?

Antwort des Staatssekretärs Jagoda vom 28. März 1989

Finanzstatistische Daten zu den Ausgaben für Aussiedler sind nur punktuell verfügbar, da die Rechnungslegungsbestimmungen für die Sozialversicherungsträger eine gesonderte Abgrenzung der Ausgaben für Aussiedler nicht vorsehen.

Lediglich für die Bundesanstalt für Arbeit sowie den Bund liegen für die Aussiedler-/Übersiedlerprogramme im Bereich der Sozialversicherung Haushaltsdaten vor.

Danach ergeben sich folgende Ausgaben für Aussiedler bei der Bundesanstalt für Arbeit/Bund (Daten nur für 1989 verfügbar):

	1989
– Sprachförderung	850 Millionen DM
– Fortbildung/Umschulung	244 Millionen DM
– Arbeitslosengeld	390 Millionen DM
– Arbeitslosenhilfe	190 Millionen DM
– Krankenhilfe	76 Millionen DM

Die Aufwendungen der Rentenversicherung an Aussiedler sind nicht bekannt, da weder die nach dem Fremdrentengesetz anrechenbaren Zeiten (FRG-Zeiten) noch die hierauf entfallenden Rentenaufwendungen von den Rentenversicherungsträgern gesondert erfaßt werden.

Nach Stichprobenerhebungen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger im Jahre 1986 betragen die Aufwendungen für alle FRG-Zeiten (darin sind auch die Aufwendungen für Übersiedler aus der DDR enthalten) 3,4 v. H. des gesamten Rentenvolumens. Hieraus ergibt sich für das Jahr 1988 ein Aufwand für diese Zeiten in Höhe von etwa 6 Milliarden DM, und zwar einschließlich der Aufwendungen auf Grund des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens.

Für die übrigen Sozialversicherungszweige (GKV, KOV, UV) liegen gesonderte Daten für Aussiedler und Übersiedler nicht vor.

Unter reinen Finanzierungsaspekten der Sozialen Sicherung ist zu beachten, daß die Altersstruktur der Aussiedler sehr viel günstiger ist als die der Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesregierung teilt zwar die Auffassung, daß die Integration von Aussiedlern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die allerdings gemäß dem differenzierten System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland nicht allein aus Steuermitteln zu finanzieren ist.

Informationen, nach denen die Bundesanstalt für Arbeit Aussiedlern, die ihren Anspruch auf Sprachförderung nach den §§ 62a und 62b AFG erschöpft haben, eine weitere Sprachförderung nach § 62c AFG grundsätzlich verwehrt, treffen nicht zu. Eine ergänzende Sprachförderung nach § 62c AFG wird unverändert weiterhin gewährt, wenn dies zur Eingliederung in das Erwerbsleben notwendig ist. Hierbei muß allerdings beachtet werden, daß eine bestehende Arbeitslosigkeit nach Abschluß der Sprachförderung nach den §§ 62a und 62b AFG für sich allein kein anspruchsauslösender Tatbestand ist. Entscheidend ist allein die Tatsache, daß eine erfolgreiche Vermittlung in Arbeit ohne eine ergänzende Sprachförderung nicht zu erwarten ist.

36. Abgeordneter **Müller (Pleisweiler)** (SPD)

Wie stellt sich die Bundesregierung dazu, daß in dem großzügig mit Bundesmitteln subventionierten Luft- und Raumfahrtkonzern MBB – laut SPIEGEL Nummer 9, 27. Februar 1989, Seite 122 – Bewerber, die ihr vom Grundgesetz verbürgtes Recht auf Kriegsdienstverweigerung wahrgenommen haben, grundsätzlich nicht eingestellt werden?

Antwort Staatssekretärs Jagoda vom 30. März 1989

Die Bundesregierung hat die Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB) schriftlich um Auskunft zu der Frage gebeten, ob es zutrifft, daß anerkannte Wehrdienstverweigerer bzw. Zivildienstleistende auch im zivilen Bereich dieser Firma nicht eingestellt werden, und wenn diese Frage bejaht wird, aus welchen Gründen dies geschieht.

Die Stellungnahme der Firma MBB liegt mir noch nicht vor. Ich bitte um Ihr Verständnis, daß ich den Sachverhalt vor Eingang der Antwort der Firma MBB noch nicht bewerten kann. Sobald mir die Antwort der Firma MBB vorliegt, werde ich Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

37. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Wieviel Wehrpflichtige sind zum Einberufungstermin des Jahres 1989 aus den Landkreisen Uelzen und Celle verfügbar, und wieviel Wehrpflichtige werden tatsächlich eingezogen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl vom 29. März 1989

Die Anzahl der verfügbaren Wehrpflichtigen kann nur stichtagsbezogen ermittelt werden, weil die Gesamtzahl der verfügbaren Wehrpflichtigen durch Zugänge (z. B. Musterung, Ablauf von Wehrdienstausnahmen) und Abgänge (Ausmusterungen, Entstehen neuer Wehrdienstausnahmen) einem täglichen Wechsel unterliegt.

Am 16. Februar 1989 waren im Landkreis Celle 2 123 Wehrpflichtige verfügbar.

Das Kreiswehrersatzamt Celle hat zu jedem der vier Einberufungstermine in 1989 rund 216 Wehrpflichtige einberufen. Auf Grund von Erfahrungswerten beträgt dabei der Anteil der aus dem Landkreis Celle Einberufenen durchschnittlich etwa $^{6}/_{11}$, also rund 118 Wehrpflichtige.

Im Landkreis Uelzen waren am 16. Februar 1989 dagegen 1 128 Wehrpflichtige verfügbar.

Das Kreiswehrersatzamt Lüneburg beruft zu jedem Einberufungstermin rund 330 Wehrpflichtige ein, davon kommen rund 82 Wehrpflichtige erfahrungsgemäß aus dem Landkreis Uelzen.

Die tatsächliche Anzahl der aus diesen Landkreisen Einberufenen ist jedoch von Termin zu Termin unterschiedlich und wird beeinflußt durch die Anzahl der Wehrpflichtigen aus anderen Landkreisen, die ihre Einberufung ausdrücklich wünschen.

38. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Falls nicht alle Wehrpflichtigen eingezogen werden, welches sind die Hauptgründe dafür?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl vom 29. März 1989

Einberufungen zum Grundwehrdienst erfolgen im Rahmen der Bedarfsanforderung der Truppe und der hierfür vom Parlament bewilligten Haushaltsmittel. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nicht jeder Wehrpflichtige nach seinem Gesundheitszustand (Verwendungsausschlüsse) und seiner Eignung für militärische Verwendungen auf jede Stelle eingeplant werden kann. Es ist deshalb nicht ungewöhnlich, daß zwischen Eintritt der Verfügbarkeit und der Einberufung ein gewisser Zeitraum liegt. Jeder Wehrpflichtige, der es wünscht, wird jedoch baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Mitteilung seines Wunsches, einberufen.

39. Abgeordneter **Volmer** (DIE GRÜNEN)

In welchem Wert hat die Bundeswehr dem gualtemaltekischen Notstandskomitee (CONE) Erste-Hilfe-Geräte übergeben, und auf welcher Grundlage geschieht diese Unterstützung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl vom 22. März 1989

Das Bundesministerium der Verteidigung hat auf Ersuchen des Auswärtigen Amtes im August 1988 Sanitätsmaterial aus Überschußbeständen der Bundeswehr für die Unterstützung des guatemaltekischen Notstandskomitees im Wert von 133 000 DM bereitgestellt. Diese Abgabe erfolgte im Rahmen der Humanitären Hilfe der Bundesregierung unter Beachtung der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

40. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Trifft es zu, daß bei den Standortverwaltungen der Bundeswehr Umweltaufgaben nur im Rahmen der allgemeinen fachlichen Zuständigkeiten von Bediensteten der einzelnen Sachgebiete wahrgenommen werden, und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß dies keine befriedigende Lösung sein kann?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl vom 22. März 1989

Es ist richtig, daß Umweltschutzaufgaben bei den Standortverwaltungen im Rahmen der allgemeinen fachlichen Zuständigkeit von Bediensteten der einzelnen Sachgebiete wahrgenommen werden. Umweltschutz ist quasi integraler Bestandteil der ureigenen Aufgaben, ich stimme Ihnen jedoch zu, daß die Organisation einer Überprüfung bedarf.

41. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Gibt es bei der Bundesregierung Überlegungen, die Umweltaufgaben bei den Standortverwaltungen künftig durch Umweltfachleute sachgebietsübergreifend erledigen zu lassen und entsprechend je Standortverwaltung eine Stelle dafür vorzusehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl vom 22. März 1989

Es gibt organisatorische Überlegungen, der hohen Bedeutung des Umweltschutzes mit seinen immer differenzierter werdenden Regelungen noch gerechter zu werden. Die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung hat deshalb als ersten Schritt einen Erfahrungsbericht über den derzeitigen Stand der Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung im Ministerium, in den Streitkräften und in der Bundeswehrverwaltung angefordert. Dabei sollen bereichsübergreifend Fragen der Aufgabensituation, der Aufbau- und Ablauforganisation, der Personalsituation und der Ausbildung berücksichtigt und bereits erkannte Schwachstellen aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage der Organisationsstruktur des Umweltschutzes in einer Standortverwaltung angesprochen werden. Das Ergebnis soll etwa Mitte Juni 1989 vorliegen.

42. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Welche Umweltaufgaben haben die deutschen Standortverwaltungen gegenüber den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten NATO-Streitkräften zu erfüllen, und welche Erfahrungen liegen über die Zusammenarbeit der Standortverwaltungen mit den Streitkräften in diesem Bereich vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl vom 22. März 1989

In allen Liegenschaften, die durch NATO-Streitkräfte genutzt werden, sind die jeweiligen Streitkräfte nach dem NATO-Truppenstatut gehalten, die deutschen Gesetze zu achten. Mithin haben die Streitkräfte auch den normierten Belangen des Umweltschutzes eigenverantwortlich Rechnung zu tragen.

Die territoriale Bundeswehrverwaltung ist angewiesen, die Gaststreitkräfte bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen. Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Deutsche Standortverwaltungen sind nur in den Standorten, die auch durch befreundete NATO-Streitkräfte genutzt werden, für liegenschaftsbezogene Belange zuständig, wenn entsprechende Unterstützungsvereinbarungen getroffen worden sind (z. B. Garlstädt, Giebelstadt).

43. Abgeordneter **Kuhlwein** (SPD)

Welche Kosten sind der Bundesrepublik Deutschland bis heute durch die Anlegung von Straßensprengschächten und baulich vorbereiteten Sperren ohne Explosivstoffe im Kreis Herzogtum Lauenburg entstanden, und wie beurteilt die Bundesregierung das Verhältnis von Kosten und sicherheitspolitischem Ertrag?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Carl vom 22. März 1989

Die Bundesregierung errichtet Straßensprengschächte und baulich vorbereitete Sperren ohne Explosivstoffe im Kreis Herzogtum Lauenburg seit dem Jahre 1967. Die Summe der Kosten, die der Bundesrepublik Deutschland für diese Maßnahmen bis heute entstanden sind, beläuft sich auf 3 049 400 DM.

Straßensprengschächte und baulich vorbereitete Sperren ohne Explosivstoffe dienen dazu, im Verteidigungsfall das Vordringen feindlicher Streitkräfte an den Stellen aufzuhalten, wo es keine Umgehungsmöglichkeiten gibt. Damit soll ein Eindringen in das Bundesgebiet verlangsamt und die Bekämpfung eines eindringenden Gegners erleichtert werden. Gemäß Zusatzabkommen vom 3. August 1959 (Artikel 55) zum NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die NATO im Rahmen ihrer Verteidigungsplanung mit der Vorbereitung von Sperren auf ihrem Territorium zu unterstützen und die Kosten hierfür zu übernehmen.

Im übrigen sind solche Maßnahmen auch in anderen Ländern, auch außerhalb des Bündnisses, militärisch durchaus üblich.

Die Bundesregierung beurteilt das Verhältnis von Kosten und sicherheitspolitischem Erfolg als günstig. Die Kosten für die Sperranlagen sind im Verhältnis zu anderen Verteidigungsvorbereitungen niedrig, die Wirkung der Sperren ist verteidigungspolitisch bedeutsam.

Darüber hinaus sind Straßensprengschächte und baulich vorbereitete Sperren ohne Explosivstoffe insoweit vorteilhaft, als Verteidigungswirksamkeit unter größtmöglicher Begrenzung von Drittschaden erreicht wird.

44. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Welcher Sachschaden ist seit 1955 insgesamt durch Flugzeugunfälle (Bundeswehr- und NATO-Flugzeuge) in der Bundesrepublik Deutschland entstanden, und wie viele Tote und Verletzte wurden durch diese Unfälle registriert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 29. März 1989

Es erfolgt keine zentrale Erfassung oder Bearbeitung der bei Flugunfällen entstandenen Sachschäden.

Zuständig für die Regulierung sind bei Schadensfällen, die durch Luftfahrzeuge der verbündeten Streitkräfte oder unbekannter Nationalität verursacht werden, die Ämter für Verteidigungslasten der Bundesländer. Bei Schäden, die durch Luftfahrzeuge der Bundeswehr verursacht wurden, liegt die Zuständigkeit für die Schadensregulierung bei der Wehrbereichsverwaltung.

Bei Unfällen mit militärischen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland sind seit 1958 getötet worden:

755 Angehörige der Streitkräfte

68 Zivilpersonen als Insassen von Luftfahrzeugen

133 am Luftverkehr nicht beteiligte Zivilpersonen am Boden

Eine Statistik über Anzahl der Verletzten liegt nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

45. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Seit wann beträgt das Erstkindergeld 50 DM, und um wieviel Prozent sind die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten seit diesem Zeitpunkt nominal und real bis 1988 gestiegen?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 22. März 1989

Das Kindergeld für das erste Kind beträgt seit dem 1. Januar 1975 50 DM monatlich. Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte ist von Januar 1975 bis Januar 1989 um 55,8 v. H. gestiegen.

46. Abgeordneter **Dr. Klejdzinski** (SPD)

Würde die Bundesregierung bei ihren Überlegungen zur zukünftigen Höhe des Kindergeldes eine Anpassungs- bzw. Dynamisierungsklausel für Kindergeld einbeziehen, wonach das Kindergeld jährlich um den Prozentsatz der Steigerung der Lebenshaltungskosten sich erhöhen würde?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 22. März 1989

Eine Dynamisierung des Kindergeldes kann aus allgemein finanzwirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht gezogen werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß durch die Einführung und die zweimalige Erhöhung der steuerlichen Kinderfreibeträge sich der Familienlastenausgleich für das erste Kind nahezu verdoppelt hat.

47. Abgeordneter **Heyenn** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Auszubildende, die nach der Änderung des § 40 AFG keine ergänzende Berufsausbildungsbeihilfe mehr bekommen, Leistungen nach § 26 BSHG nur für den sogenannten „nicht ausbildungsgeprägten Bedarf" erhalten können, wenn ein „besonderer Härtefall" gegeben ist, die Betroffenen also vielfach zum Abbruch ihrer Ausbildung gezwungen sind, und beabsichtigt die Bundesregierung, gesetzliche Änderungen vorzuschlagen, um die entsprechenden Notlagen nicht länger eintreten zu lassen?

Antwort Staatssekretärs Chory vom 29. März 1989

Nach Auffassung der Bundesregierung befinden sich Auszubildende, die bei ihren Eltern wohnen oder wohnen können und infolge der Änderung des § 40 AFG durch die Neunte AFG-Novelle keine Berufsausbildungsbeihilfe mehr erhalten, nicht in einer nach dem Arbeitsförderungsgesetz „dem Grunde nach förderungsfähigen" Ausbildung im Sinne des § 26 BSHG. Für sie kommt daher bei Bedürftigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht. Es kann noch nicht übersehen werden, ob und inwieweit die Praxis der Sozialhilfe dieser Auslegung folgt. Es ist allerdings davon auszugehen, daß in der Praxis zumindest bei minderjährigen Auszubildenden, die in Sozialhilfeempfängerhaushalten leben, in der Regel die Härteregelung des § 26 Satz 2 BSHG angewendet und Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Die Hilfe ist in diesen Fällen also nicht auf den „nicht ausbildungsgeprägten Bedarf" beschränkt.

Da die in den Ländern zuständigen Träger der Sozialhilfe das Bundessozialhilfegesetz in eigener Verantwortung ausführen, ist vorgesehen, die Angelegenheit bei der nächsten Konferenz der obersten Landessozialbehörden zu erörtern.

Im Zusammenhang mit Ihrer Frage möchte ich darauf hinweisen, daß die Lösung der Problematik u. a. auch davon abhängt, in welchem Maße die dafür verantwortlichen Tarifvertragsparteien künftig die Ausbildungsvergütungen für jene Berufe anpassen, in denen die Vergütungen weit unter dem allgemeinen Niveau liegen.

Die Bundesregierung beabsichtigt z. Z. nicht, gesetzliche Änderungen vorzuschlagen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

48. Abgeordneter **Müller (Pleisweiler)** (SPD)

Welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen hat die Bundesregierung der Deutschen Bundesbahn vorgeschrieben, um Atommüll- bzw. Atomwaffen-Transporte per Bahn vor besonderen Gefahren, z. B. Abstürzen von tieffliegenden Militärmaschinen oder terroristischen Anschlägen, zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 22. März 1989

Die Deutsche Bundesbahn führt keine Atomwaffen-Transporte durch.

Transporte anderer radioaktiver Stoffe unterliegen den Vorschriften

- der Gefahrgutverordnung Eisenbahn

  und

- der Ordnung für die Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter,

die auf entsprechende Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zurückgehen. Ferner sind die Bestimmungen des Atomgesetzes zu beachten.

Diese Beförderungen unterliegen im Hinblick auf den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstigen Einwirkungen Dritter der Vertraulichkeit.

49. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Welche Bahnstrecken sollen zum Fahrplanwechsel Sommer 1989 für den Reisezugbetrieb stillgelegt werden, und welche Bahnhöfe bzw. Haltepunkte der Deutschen Bundesbahn sollen zum Fahrplanwechsel Sommer 1989 für den Reisezugbetrieb geschlossen werden?

50. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Wie viele Reisezüge sollen zum Fahrplanwechsel Sommer 1989 werktags außer samstags, samstags bzw. sonntags auf dem gesamten Streckennetz der Deutschen Bundesbahn entfallen, und auf welchen Bundesbahnstrecken soll das Reisezugangebot (Anzahl der Züge) zum Fahrplanwechsel an einzelnen Wochentagen eingestellt bzw. vermindert werden?

51. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Welche Bundesbahnstrecken sollen zum Fahrplanwechsel Sommer 1989 für den Güterzugbetrieb stillgelegt werden, und welche Tarifpunkte für den Schienengüterverkehr sollen zum Fahrplanwechsel für den Güterzugbetrieb aufgelöst werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 22. März 1989

Nach den Angaben der Deutschen Bundesbahn (DB) ist vorgesehen, zum Fahrplanwechsel am 28. Mai 1989 den Schienenpersonennahverkehr der Strecken Waldenburg — Forchtenberg, Göppingen — Boll, Bad Neustadt (Saale) — Bischofsheim und Engers — Siershahn auf Busbedienung umzustellen und auf den Strecken Bad Neustadt (Saale) — Bischofsheim, Anschlußstelle Rehau — Großenmeer, Pronsfeld — Bitburg und Wittlich Hbf — Bernkastel-Kues den Gesamtbetrieb (Güterzugbetrieb) einzustellen.

Die von Ihnen gewünschten Angaben zu den Bahnhöfen und Haltepunkten, zur Anzahl der entfallenden Reisezüge und zu den Tarifpunkten im Schienengüterverkehr kann die DB in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln. Da diese Angebotsveränderungen von der DB selbst verantwortet werden, wird sie Ihnen hierzu in einer Frist von vier Wochen direkt antworten.

52. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Für welche Bundesbahnstrecken läuft derzeit das Verfahren nach § 44 bzw. § 14 Abs. 3 Bundesbahngesetz zur Einstellung des Schienenpersonenverkehrs, und wann ist bei diesen Verfahren mit einer Entscheidung des Bundesministers für Verkehr zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 22. März 1989

Für die Strecken Wuppertal-Elberfeld — Wuppertal-Cronenberg und Schwarzenacker — Einöd ist die Genehmigung zur Umstellung des Schienenpersonennahverkehrs auf Busbedienung erteilt, der Zeitpunkt der Realisierung aber noch nicht bestimmt.

Bei folgenden Strecken liegt dem Bundesminister für Verkehr ein Antrag des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn (DB) zur Umstellung des Schienenpersonennahverkehrs auf Busbedienung vor, die Prüfung des jeweiligen Einzelfalles dauert aber noch an:

Gessertshausen — Markt Wald, Cham — Kötzting, Bogen — Bogen Ost, Ebersberg — Wasserburg Stadt, Wiesau — Tirschenreuth, Usingen — Gräfenwiesbach, Derneburg — Seesen, Rahden — Bassum, Delmenhorst — Hesepe, Kaarst — Neuss und Heide — Neumünster.

Für folgende Strecken hat die DB ein Verfahren zur Umstellung des Schienenpersonennahverkehrs auf Busbedienung eingeleitet, ein Beschluß des Verwaltungsrats der DB gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 10 Bundesbahngesetz liegt aber noch nicht vor:

Bayreuth — Warmensteinach, Nürnberg Nordost — Gräfenberg, München-Moosach — München-Olympiastadion, Soltau — Buchholz, Großdüngen — Bodenburg, Seesen — Herzberg, Letmathe — Menden, Xanten — Kleve, Mettmann — Wuppertal-Wichlinghausen, Wuppertal-Vohwinkel — Wuppertal-Varresbeck, Herne — Herne-Rottbruch, Neustadt (Waldnaab) — Floß, Kulmbach — Thurnau, Gerolstein — Mayen West, Kaiserslautern Hbf — Lauterecken-Grumbach und Opladen — Hilgen.

53. Abgeordneter **Kuhlwein** (SPD)

Wie hoch sind die Mehrkosten durch die Verwendung von Baumstämmen als Spundwand bei der Sanierung der Kanalböschungen am Elbe-Lübeck-Kanal, und trifft es zu, daß diese Spundwände auf der Ostseite des Kanals als Sperranlagen gegen Panzer konzipiert sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 22. März 1989

Die Verwendung von Pfahlwänden aus Fichtenholz zum Schutz der Wasserwechselzone der Kanalböschungen des Elbe-Lübeck-Kanals verursacht keine Mehrkosten gegenüber anderen Bauweisen des Uferschutzes, wie befestigte Uferdeckwerke oder Stahlspundwände.

Diese Bauweise hat im übrigen positive ökologische Auswirkungen (z. B. Schutz der vorhandenen Schilfzone).

Es trifft nicht zu, daß die Pfahlwände auf der Ostseite als Sperranlagen gegen Panzer konzipiert sind.

54. Abgeordneter **Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Treffen Meldungen der „Wirtschaftswoche" vom 10. März 1989 zu, nach denen die Deutsche Bundesbahn offensichtlich nicht bereit sein soll, den Güterverkehr zwischen Mitteleuropa und Skandinavien über den Großen Belt umzuleiten und statt dessen auf der bisher genutzten Vogelfluglinie zwischen den Inseln Lolland und Fehmarn auch nach 1993 besteht, so daß, entgegen den Erwartungen des Königreiches Dänemark, 70% der Frachtaufkommen weiter den bisherigen Lolland-Fehmarn-Weg nehmen wird und damit die Rentabilität der neuen Belt-Querung in Frage steht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 28. März 1989

Bei der festen Verbindung über den Großen Belt geht es vorrangig um ein nationales dänisches Anliegen, nämlich um die Anbindung der Insel Seeland an die bereits mit dem Festland (Jütland) bestehende feste Verbindung der Insel Fünen.

Auch nach Fertigstellung der festen Verbindung über den Großen Belt wird die Deutsche Bundesbahn (DB) ihren Kunden aus Gründen des Wettbewerbs mit den konkurrierenden Verkehrsträgern für den grenzüberschreitenden, weiträumigen Transitverkehr von und nach Nord-Skandinavien den Transport über die heutige Vogelfluglinie anbieten. Nach ihrer Auffassung ist die Vogelfluglinie auch künftig die leistungsfähigste und wirtschaftlichste Fernverbindung nach Schweden, weil die Verbindung über Flensburg und den Großen Belt rund 160 Kilometer länger ist.

Die DB wird jedoch ihren Kunden auch den längeren Transportweg ermöglichen, wenn diese es wünschen und bereit sind, gegebenenfalls für den längeren Transportweg ein entsprechend höheres Entgelt zu zahlen.

Die Position der DB ist den Dänischen Staatsbahnen bekannt.

55. Abgeordneter **Reimann** (SPD)

Welche aktuellen Zahlen liegen der Bundesregierung über die Entwicklung des Anteils der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getretenen Lokführer der Deutschen Bundesbahn vor, und gibt es Anzeichen dafür, daß sich der in früheren Zeiten extrem hohe Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getretenen Lokführer verringert hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 28. März 1989

Der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Lokführer hat sich in den letzten Jahren stetig verringert.

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn sind 1988 von 818 in den Ruhestand versetzten Lokführern 767, das sind 93,8%, wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze ausgeschieden. 1987 waren es 799 von 838 (95,3%), 1986 850 von 867 (98,0%).

56. Abgeordneter **Erler** (SPD)

Ist es der Deutschen Bundesbahn gelungen, die Mehrleistungsstunden bei den Lokomotivführern abzubauen, die zwischenzeitlich bis zu 1,5 Millionen Stunden betrugen und die nach einer Antwort der Bundesregierung auf meine schriftlichen Fragen 73 und 74 (Drucksache 11/640) „in absehbarer Zeit durchweg mit Freizeit ausgeglichen" werden sollten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 28. März 1989

Die noch auszugleichenden Mehrleistungen bei den Lokomotivführern der Deutschen Bundesbahn bewegen sich nach wie vor auf hohem Niveau. Sie konnten zwar für den Lokfahrdienst von 9,8 Tagen je Dienstkraft Mitte 1987 auf 8,4 Tage je Dienstkraft bis Jahresende 1987 gesenkt werden, stiegen bis Februar 1989 jedoch wieder auf 8,6 Tage je Dienstkraft an.

Nach den Bestimmungen der Dienstdauervorschrift werden stets die ältesten Mehrleistungen eines Mitarbeiters ausgeglichen. Neu aufgekommene Mehrleistungen haben den Bestand jedoch wieder erhöht.

57. Abgeordneter **Erler** (SPD)

Wie ist der Bestand an unausgeglichenen Mehrleistungen im Bezirk der Bundesbahndirektion Karlsruhe, und sieht sich die Deutsche Bundesbahn veranlaßt, zum Abbau der aufgelaufenen Überstunden in absehbarer Zeit mehr Lokführer einzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 28. März 1989

Im Bereich der Bundesbahndirektion Karlsruhe hat sich der Bestand an unausgeglichenen Mehrleistungen gegenüber dem Stand von April 1987 mit 12,0 Tagen je Dienstkraft weiter verschlechtert und belief sich im Februar 1989 auf 14,2 Tage je Dienstkraft. In Karlsruhe hat sich die Arbeitsmarktsituation besonders ungünstig auf die Nachwuchsgewinnung ausgewirkt. Auszubildende, die dort ihre Ausbildung bei der Deutschen Bundesbahn (DB) beendet hatten, haben in größerer Zahl Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft vorgezogen.

Für 1989 hat die DB bundesweit die Einstellung von 1 200 Nachwuchskräften für den Lokfahrdienst vorgesehen. Hiervon entfallen 125 auf den Bereich der Bundesbahndirektion Karlsruhe. Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch

- diese Planung,
- die bessere Bezahlung während der Ausbildung seit dem 1. September 1988,
- die Anhebung des Eingangsamtes von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 und
- die deutlich verbesserten Beförderungsmöglichkeiten für die Lokführer

künftig ein stetiges Absinken der Mehrleistungen erreicht werden wird.

58. Abgeordneter **Kalisch** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß bei den Flugzeugunglücken der Boing 747 „Jumbo" bei plötzlichem Druckabfall in den Kabinen die angeschnallten Passagiere deshalb zu Tode kamen, weil ihre Sitze aus der Verankerung gerissen und sie deshalb mit diesen aus der Kabine geschleudert wurden, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um eine verbesserte Sitzbefestigung in den Flugzeugen deutscher und ausländischer Fluggesellschaften zu erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 28. März 1989

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen trifft es nicht zu, daß bei plötzlichem Druckabfall der Kabine angeschnallte Passagiere nach außen geschleudert wurden, weil ihre Sitze aus der Verankerung gerissen wurden. In einem besonders gelagerten Fall wurde allerdings nach einem schlagartig aufgetretenen Druckverlust im Frachtraum die Rumpfaußenhaut bis in den Kabinenbereich aufgerissen und dadurch die Fußbodenstruktur so schwer beschädigt, daß Teile des Fußbodens mit der Sitzbefestigung herausbrachen.

Nach Auswertung der – bisher noch nicht vorliegenden – Untersuchungsberichte wird von den Herstellern und den Lufttüchtigkeitsbehörden wie stets geprüft werden, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Wiederholung auszuschließen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen bleibt zunächst abzuwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

59. Abgeordneter
Würzbach
(CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung wirklich für bürger- und sportfreundlich, wenn sie weiterhin den Standpunkt vertritt, daß es sich bei der Sperrung von Sportanlagen, die unter damaligem Recht ordnungsgemäß erstellt und auch durch Bundesmittel finanziell gefördert wurden und jetzt durch Gerichtsurteile zum Beispiel für sonnabends bereits ab 13.00 Uhr und für sonntags völlig für die Benutzung gesperrt sind, wie es in der Antwort zu meiner Frage am 15. Februar 1989 hieß . . . „lediglich um partielle Einschränkungen der Betriebszeit handelt . . ." oder sollte es nicht ein dringendes Anliegen der Bundesregierung sein, gerade auch bei bereits bestehenden Sportanlagen die nötige Rechtssicherheit durch klare Gesetzgebung wiederherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann
vom 22. März 1989

Die Bundesregierung hält es für bürger- und sportfreundlich, wenn die berechtigten und verständlichen Interessen ruhesuchender und sporttreibender Bürger zu einem vernünftigen, von gegenseitigem Verständnis getragenen Ausgleich gebracht werden können. Sie würde es begrüßen, wenn dieser Ausgleich mehr mit den Mitteln des Gesprächs als mit denen des Rechtes gesucht werden könnte. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind – unverändert – aber auch durch die Rechtsprechung Sportanlagen nicht stillgelegt worden. Auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1989 zur Bezirkssportanlage Tegelsbarg bringt lediglich Betriebseinschränkungen mit sich, die sich auf bestimmte, die Nachbarschaft besonders störende Aktivitäten – insbesondere auf das Fußballspielen zu bestimmten Tageszeiten – beziehen. So hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1987 zwar weitgehend bestätigt, jedoch im Interesse des Sports dahin gehend geändert, daß auch an Samstagen (wie an Werktagen, nämlich bis 19.00 Uhr) Fußballspielen zugelassen ist.

Das vorgenannte Urteil nebst Begründung ist der Bundesregierung erst in allerjüngster Zeit zugegangen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird gemeinsam mit den übrigen betroffenen Ressorts die Entscheidung unverzüglich einer eingehenden Prüfung unterziehen. Diese Prüfung wird sich auch auf die Frage erstrecken, ob und inwieweit das Urteil Hinweise enthält, die eine Anpassung der bisher vorliegenden rechtlichen Instrumente für die Beurteilung von Sportgeräuschen erforderlich machen.

60. Abgeordneter
Sielaff
(SPD)

Durch welche konkreten Maßnahmen ist die regionale Katastrophenschutzplanung in der Pfalz und speziell an der Bahnstrecke Mannheim — Saarbrücken auf Unfälle mit radioaktiven Stoffen abgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 22. März 1989

In der Bundesrepublik Deutschland werden Transporte radioaktiver Stoffe entsprechend den „Empfehlungen zum sicheren Transport radioaktiver Materialien" der internationalen Atomenergie Organisation (IAEO), Wien, ausgeführt. Dieses Sicherheitskonzept der IAEO gründet sich darauf, daß entweder

- der radioaktive Inhalt eines Versandstückes so begrenzt ist, daß bei Transportunfällen, bei denen das Versandstück beschädigt wird, niemand in der Umgebung der Unfallstelle eine radiologisch signifikante Dosis erhalten kann

oder

- für alle anderen Fälle unfallsichere Versandstücke, sogenannte Typ B-Versandstücke, zu benutzen sind.

Dieses Konzept hat sich bewährt, Unfälle beim Transport radioaktiver Stoffe, bei denen durch die freigesetzte Radioaktivität das Beförderungspersonal bzw. die Umgebungsbevölkerung zu Schaden gekommen wären, hat es in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben.

Die Empfehlungen der IAEO zur Planung von Hilfsmaßnahmen bei Transportunfällen sind in der Bundesrepublik Deutschland weitestgehend umgesetzt, beispielsweise steht für derartige Hilfsmaßnahmen der kerntechnische Hilfszug zur Verfügung.

Aus diesen Gründen hat sich der Ausschuß „Notfallschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen" der Strahlenschutzkommission (SSK) in seiner Sitzung am 8. April 1987 dafür ausgesprochen, daß bei Transporten radioaktiver Stoffe kein Grund vorhanden ist, besondere Katastrophenschutzmaßnahmen zu planen und vorzubereiten.

61. Abgeordneter **Sielaff** (SPD)

Werden die Städte und Gemeinden und die bei einer Katastrophe mit radioaktiven Stoffen zuständigen und notwendigen Einrichtungen und die Bevölkerung über Zeitpunkt und Art von Transporten radioaktiver Substanzen informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 22. März 1989

Transporte von Kernbrennstoffen sind nach § 4 Atomgesetz genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erteilt; dabei wird gefordert, daß 48 Stunden vor Beginn eines jeden Transportes alle Innenbehörden der Bundesländer, die von dem Transport berührt werden, über den bevorstehenden Transport unterrichtet werden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 60 verwiesen.

62. Abgeordnete **Frau Dr. Niehuis** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des niedersächsischen Landwirtschaftsministers Dr. Ritz, daß die bisher 37 auf Grund zu hoher PCB-Belastung der Rohmilch mit einem Lieferstopp belegten Milchbauern im Landkreis Northeim „schuldlos an der PCB-Belastung sind und deswegen nicht als Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden dürfen" (Gandersheimer Kreisblatt, 4. März 1989)?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 23. März 1989

Der Bundesregierung ist bekannt, daß im Land Niedersachsen, insbesondere im Kreis Northeim, verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben der Vertrieb von Rohmilch wegen zu hoher PCB-Belastung durch die örtlichen Behörden untersagt worden ist. Ob die PCB-Belastung auf ein Verschulden der entsprechenden Betriebsinhaber zurückzuführen ist, kann von der Bundesregierung noch nicht abschließend beurteilt werden. Es steht jedoch fest, daß in der absoluten Mehrzahl der Northeimer Fälle PCB-kontaminiertes Sisal-Bindegarn für die Höchstmengenüberschreitungen ausschlaggebend war und insofern ein Verschulden der betreffenden Landwirte sicher ausfällt. Auch in den vor Ort noch nicht endgültig geklärten Fällen gibt es bisher keine Erkenntnisse, die auf ursächliche Funktionen der Landwirte selbst hindeuten. Es ist jedoch festzuhalten, daß nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz die Verkehrsfähigkeit eines Lebensmittels unabhängig von der Verursacherfrage geregelt wird; die niedersächsischen Ordnungsbehörden haben in dieser Hinsicht korrekt gehandelt.

63. Abgeordnete **Frau Dr. Niehuis** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung bis wann zu tun, um die vom Minister Dr. Ritz behaupteten Zustände zu beenden, daß Niedersachsen das einzige Bundesland sei, das den Vorgaben der Schadstoff-Höchstmengenverordnung hinsichtlich PCB in der Milch seit Inkrafttreten exakt nachkomme, während andere Bundesländer noch Messungen im Rahmen der üblichen Lebensmittelüberwachung durchführten, und daß darüber hinaus in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft lediglich Untersuchungen von Endprodukten vorgenommen würden (Gandersheimer Kreisblatt, 4. März 1989)?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 23. März 1989

Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse vor, die belegen, daß Niedersachsen das einzige Bundesland ist, das der Schadstoff-Höchstmengenverordnung korrekt nachkommt. Um sich über mögliche Unterschiede bei der Probenahme zur Untersuchung von Milch auf PCB ein besseres Bild zu verschaffen, hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden zu einem Gespräch eingeladen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß dieses Gespräch zu einer Klärung der angeschnittenen Frage und gegebenenfalls zu einer verbesserten Angleichung der Überwachung beitragen wird.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, auf welchen Produktionsstufen Untersuchungen von Milch auf PCB-Gehalte in anderen Mitgliedstaaten der EG durchgeführt werden.

64. Abgeordnete **Frau Dr. Niehuis** (SPD)

Ist das Vorgehen des Ministers Dr. Ritz, mit dem er in Briefen Bundesminister Dr. Töpfer und Bundesministerin Lehr zum Handeln aufgefordert hat, geeignet, die Entschädigungsfrage schnellstens auf Bundesebene, einheitlich für alle Länder, zu regeln in dem Sinne, daß die vom Lieferverbot betroffenen Bauern 100 % ihrer Einnahmeausfälle erstattet bekommen, weil die vom

Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten 200 000 DM zur 100prozentigen Entschädigung der betroffenen Landwirte nicht ausreichen (Gandersheimer Kreisblatt, 4. März 1989)?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 23. März 1989

Die von Herrn Minister Dr. Ritz in seinem Schreiben an Bundesminister Töpfer angesprochene Entschädigungsfrage ist im Zusammenhang mit anderen gleichlautenden Forderungen nach Entschädigung wegen durch Umwelteinträge belasteter Lebensmittel, die nicht mehr verkehrsfähig sind, der interministeriellen Arbeitsgruppe „Umweltstrafrecht und Umwelthaftungsrecht" zur Klärung vorgelegt worden.

Nach dem derzeitigen Sachstand ist wegen der komplizierten Rechtsfragen kurzfristig nicht mit einer Entscheidung über Regelungen zu Summations- und Distanzschäden zu rechnen. Für eine einzelfallbezogene Entschädigung fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Ob gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt strukturverbessernder Umweltschutzinvestitionen eine Förderung aus den vom Bund bereitgestellten Mitteln im Rahmen des Strukturhilfegesetzes möglich ist, müßte eine Prüfung durch das Land Niedersachsen ergeben.

65. Abgeordneter **Dr. Müller** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, die Abwasserabgabe für Kleineinleiter in vollem Umfang auch von solchen Bürgern zu erheben, die mit Zweitwohnsitz z. B. im Elternhaus gemeldet sind und nur ein- oder zweimal im Jahr zu Besuch kommen?

66. Abgeordneter **Dr. Müller** (CDU/CSU)

Betrachtet die Bundesregierung dieses Verfahren als eine besondere Förderung des ländlichen Raumes, da ja dieses Verfahren bei solchen Bürgern, deren Gebäude an eine Kläranlage angeschlossen ist, nicht angewandt wird?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 23. März 1989

Für sogenannte Kleineinleitungen wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) eine pauschalierte Abgabe erhoben. Die Länder können bestimmen, daß an Stelle der einzelnen Kleineinleiter Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihrerseits die Abgabe auf die Kleineinleiter abwälzen können, abgabepflichtig sind. Die Länder haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Bei der Berechnung der von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Kleineinleiter zu zahlenden Abwasserabgabe stellt § 8 AbwAG auf die nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ab. Der Einwohnerbegriff ist im AbwAG nicht geregelt. Eine Unterscheidung nach Haupt- und Nebenwohnung ist in den melderechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder nicht vorgeschrieben. Die für den Freistaat Bayern geltende Mustersatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter legt z. B. die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner der Berechnung der Kleineinleiterabgabe zugrunde. Dies kann zwar im Einzelfall als ungerecht empfunden werden, der Verwaltungsaufwand würde sich aber unvertretbar erhöhen, wenn die Kleineinleiterabgabe nicht pauschaliert,

sondern in jedem Einzelfall nach dem anfallenden Abwasser berechnet werden müßte. Den Gemeinden steht es aber auch frei, die Kleineinleiterabgabe statt nach dem Einwohnermaßstab nach dem Frischwassermaßstab zu berechnen, der die anfallende Abwassermenge stärker berücksichtigt. Diese unter das kommunale Selbstverwaltungsrecht fallende Wahlmöglichkeit darf allerdings nicht zu einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers führen.

Soweit es bei Anwendung des Einwohnermaßstabs zu Unzuträglichkeiten bei der Abgabenerhebung gekommen ist, wird die Neufassung des § 8 Abs. 2 AbwAG hier Abhilfe schaffen. Danach werden Kleineinleitungen abgabefrei bleiben, wenn der Bau der Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

67. Abgeordneter **Dr. Osswald** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der in letzter Zeit mehrfach bekanntgewordenen Skandale um Giftmüll-Transporte in die Dritte Welt die in dieser Woche in Basel in der Schweiz stattfindende Konferenz von Industrieländern und Entwicklungsländern über eine „Internationale Sondermüll-Konvention"?

68. Abgeordneter **Dr. Osswald** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu der Ansicht, daß die Verbringung von Sondermüll in die Dritte Welt angesichts des dort in der Regel nicht vorhandenen Know-hows über ungefährliche Entsorgungstechnologien ein nicht zu vertretender Ausweg der schon in den Industrieländern problematischen Sondermüllentsorgung darstellt und daß damit die Entwicklungsländer mit nicht zu verantwortenden Gefahren belastet werden, die sie nur auf Grund kurzfristiger Einnahmen auf sich nehmen?

69. Abgeordneter **Dr. Osswald** (SPD)

Welchen Zweck beabsichtigt die Bundesregierung mit der Teilnahme von Mitarbeitern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an dieser Konferenz, und welche Direktiven haben diese Beamten für die Verhandlungen mit den Vertretern der Entwicklungsländer?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 23. März 1989

Die Bundesregierung hat die in den letzten Tagen in Basel ausgehandelte Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen in Ziel und Ergebnis gebilligt und deshalb auch paraphiert.

Die Konvention ist das Ergebnis dreitägiger intensiver Beratungen von Delegationen aus mehr als 100 Staaten. Die Bundesregierung sieht in dieser Konvention einen großen Erfolg bei den Bemühungen, Abfallexporte in die Dritte Welt möglichst weitgehend einzuschränken.

Die Konvention schreibt fest, daß die Lösung der Abfallprobleme grundsätzlich im eigenen Land stattzufinden hat. Dies entspricht dem Verursacherprinzip, das im Umweltschutz generell und in der Abfallwirtschaft im

besonderen zu gelten hat. Gleichzeitig sollen strenge Kontrollen für den Import, Export und den Transit von Abfällen, die bereits in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verankert sind, weltweit Anwendung finden.

Die Bundesregierung konnte mit ihrem Anliegen, die Abfallexporte in die Dritte Welt völlig zu unterbinden, noch keine Mehrheit finden. Dennoch ist das erzielte Ergebnis ein besonderer Meilenstein auf dem Weg zu einer global geordneten Abfallwirtschaft. Für die Bundesrepublik Deutschland kommen dabei Abfallexporte in Länder der Dritten Welt schon jetzt nicht in Frage. Die in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Behörden haben sich darauf verständigt, keine Genehmigung für Abfallexporte in solche Länder zu erteilen.

70. Abgeordneter **Dr. Osswald** (SPD)

Welche Kontrollmöglichkeiten sieht die Bundesregierung vor, sollte es zu einer derartigen Konvention kommen, um den kriminellen Mißbrauch von privaten Firmen von vornherein zu unterbinden, z. B. Speditionen, die wie im Falle der Seveso-Fässer den Giftmüll verschwinden lassen, oder Betreiber von Entsorgungsanlagen, die entgegen der Verträge umweltgefährdend arbeiten?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 23. März 1989

Krimineller Mißbrauch kann weder durch gesetzliche Regelungen noch durch internationale Konventionen ganz ausgeschlossen werden. Durch die Internationalisierung von Kontrollmöglichkeiten und Kontrollmethoden werden Mißbräuche jedoch deutlich erschwert.

Für die Bundesrepublik Deutschland besteht seit dem Beschluß der für die Erteilung von Genehmigungen für Abfallexporte zuständigen Länder (siehe Drucksache 11/2713 S. 9) seit April 1988 faktisch ein Exportverbot für Abfälle in die Dritte Welt. Im übrigen ist die Kontrolle von Anlagen ausschließlich Aufgabe des Staates, in dem die Anlagen betrieben werden.

71. Abgeordnete **Frau Saibold** (DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund sind Galvanisierbetriebe weder in Spalte 1 noch in Spalte 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung aufgenommen, d. h. sie gelten nicht als genehmigungsbedürftig, obwohl von diesen Betrieben eine große Gefahr für Wasser, Luft, Boden und Menschen ausgeht und immer wieder Belastungen bis zu einem Vielfachen (zum Teil Vierhundertfachen) Überschreitungen der entsprechenden Grenzwerte festgestellt werden, und bis wann ist geplant, Galvanisierbetriebe als genehmigungspflichtig einzustufen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 22. März 1989

Nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen Anlagen einer Genehmigung, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Für die auch in Galvanisierbetrieben vorhandenen Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure liegen diese Voraussetzungen vor. Sie bedürfen deshalb mit Ausnahme von Chromatieranlagen, insbesondere zum Schutz vor Immissionen von Fluorwasserstoff und nitrosen Gasen, der Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Bei der letzten umfassenden Novellierung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – im Jahre 1985 haben weder die beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG noch die Länder geltend gemacht, daß bei der elektrolytischen Herstellung metallischer Überzüge, dem eigentlichen Galvanisieren, besondere Umweltgefahren entstehen können. Auch in der Zwischenzeit sind keine entsprechenden Hinweise gegeben worden.

Alle Galvanisierbetriebe unterliegen im übrigen den Anforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz. Danach darf Abwasser aus diesen Betrieben in Gewässer nur eingeleitet werden, wenn bestimmte Schadstoffgehalte nicht überschritten werden. Mit Inkrafttreten der 5. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes am 1. Januar 1987 gelten diese Anforderungen auch für Betriebe, die ihr Abwasser in die Kanalisation einleiten.

Darüber hinaus finden auf Galvanisierbetriebe die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung. Die Behörden können im Einzelfall Anordnungen zur Durchsetzung der nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz bestehenden Betreiberpflichten treffen.

Zur Zeit ist nicht geplant, das Genehmigungserfordernis nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Anlagen zum Galvanisieren auszudehnen.

72. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Wie haben sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Elefantenbestände in den verschiedenen Ländern Afrikas seit 1980 entwikkelt, und teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß der afrikanische Elefant schon relativ kurzfristig von der Ausrottung bedroht ist?

Antwort des Bundesministers Dr. Töpfer vom 28. März 1989

Die Elefantenpopulationen sind seit Beginn der siebziger Jahre in alarmierendem Maße zurückgegangen. Der zur Zeit noch verbleibende afrikanische Bestand wird auf ca. 750 000 Elefanten geschätzt. Sollte es nicht gelingen, die Wilderei drastisch einzuschränken, ist von einer ernsten Bedrohung des Restbestandes auszugehen. Ältere verläßliche Schätzungen liegen mir nicht vor.

73. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, dafür einzutreten und konkrete Anträge zu stellen, daß der afrikanische Elefant im Bereich der EG durch Aufnahme in die Kategorie C 1 der EG-Verordnung 3626/82 besser geschützt wird?

Antwort des Bundesministers Dr. Töpfer vom 28. März 1989

Die Bundesregierung hat sich im zuständigen EG-WA-Ausschuß schon mehrfach für strengere Regelungen eingesetzt. Sie hat erreicht, daß das Problem anläßlich der nächsten Sitzung am 19. und 20. April 1989 ausführlich diskutiert wird.

74. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, bis zum 12. Mai 1989, d. h. bis zum 150. Tag vor der Einberufung der nächsten Vollversammlung des Washingtoner Artenschutzabkommens (WA) am 9. Oktober 1989 in Genf, als Mitgliedstaat des WA gegenüber dem zuständigen Sekretariat der Convention on International Trade in Endangered Species (CITES) einen Antrag auf Aufnahme des afrikanischen Elefanten in Anhang I des WA zu stellen?

Antwort des Bundesministers Dr. Töpfer vom 28. März 1989

Die Bundesregierung kann einen derartigen Antrag nur nach vorheriger Abstimmung innerhalb der EG stellen. Sie wird sich auf der nächsten EG-WA-Ausschußsitzung am 19. und 20. April 1989 dafür einsetzen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird. Das Ergebnis der Sitzung bleibt abzuwarten.

75. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Ist die Bundesregierung darüber hinaus bereit, sich dafür einzusetzen, daß national und auf EG-Ebene durch Aufklärung der Verbraucher der Handel mit Elfenbein drastisch reduziert wird und, wenn dies nicht erfolgreich ist, daß national und auf EG-Ebene ein Handelsverbot für Elfenbein ausgesprochen wird?

Antwort des Bundesministers Dr. Töpfer vom 28. März 1989

Um baldmöglichst zu einer noch weitergehenden Reduzierung der Einfuhren in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen, beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der zur Zeit vorbereiteten Änderung der Bundesartenschutzverordnung die Einfuhr von afrikanischem Elfenbein einer besonderen nationalen Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Darüber hinaus kommt einer gleichbleibend intensiven Verbraucheraufklärung unverändert große Bedeutung zu.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

76. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD)

Hält die Bundesregierung die räumliche Verteilung der Neubautätigkeit, so wie sie in der Beantwortung meiner Fragen 94 und 95 (Drucksache 11/3715) bezüglich der Baugenehmigung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern dargestellt ist, für der aktuellen Bedarfsentwicklung entsprechend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 22. März 1989

Aus der in der Antwort auf die Fragen 94 und 95 tabellarisch dargestellten Verteilung der Baugenehmigungen von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern geht hervor, daß auf die Ballungskerne 1987 21,1% der Baugenehmigungen entfielen. Dieser Anteil lag deutlich über dem Anteil an der Gesamtbevölkerung in Höhe von 16,5%.

Ob dieser Wert dem Bedarf angemessen ist, läßt sich nicht nach objektiven Kriterien beurteilen. Die Bundesregierung hat aber wiederholt ihre Einschätzung unterstrichen, daß die Wohnungsbautätigkeit in den letzten Jahren hinter der kräftig gewachsenen Wohnungsnachfrage vor allem in wirtschaftsstarken Ballungsräumen zurückgeblieben ist und dort zu Marktanspannungen geführt hat. Hierzu braucht man nicht auf die räumliche Verteilung von Baugenehmigungen zu schauen, sondern diese Entwicklung ist an zahlreichen Marktsignalen ablesbar. In diesem Zusammenhang sollte aber gesehen werden, daß die Baugenehmigungen für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern insgesamt 1988 um 19,4 % höher lagen als 1987. Diese Entwicklung wird sich – auch dank der soeben von den Koalitionsparteien beschlossenen wohnungspolitischen Maßnahmen – weiter verstärken und zur Entlastung der Wohnungsmärkte in Ballungsgebieten beitragen.

77. Abgeordneter **Austermann** (CDU/CSU)

Welche Entscheidungen in Sachen Neue Heimat hat es mit welchen Wirkungen für Mieter, Steuerzahler (öffentliche Haushalte) und den Wohnungsmarkt in den einzelnen Bundesländern bzw. der Bundesrepublik Deutschland insgesamt seit der öffentlichen Erörterung des Skandals bzw. seit dem Abschlußbericht des zuständigen Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages gegeben?

Antwort des Staatssekretärs von Loewenich vom 28. März 1989

Die Sanierung und Liquidierung des Wohnungsbaukonzerns „Neue Heimat" ist ein privatwirtschaftlicher Vorgang, durch den der Wohnungsmarkt, die Mieter und die Steuerzahler aus der Sicht des Bundes allenfalls mittelbar betroffen sind. Für die einzelnen Länder kann die Bundesregierung keine Aussage machen.

1. Die Sanierung und Liquidierung der „Neuen Heimat" erfolgte im wesentlichen durch die Veräußerung der Wohnungsbestände. Die bestehenden Mietverhältnisse sind dadurch ebensowenig unmittelbar betroffen worden wie die auf Grund staatlicher Wohnungsbauförderung bestehenden Mietpreis- und Belegungsbindungen.

2. Die Bundesregierung hat von Anfang an erklärt, daß die Sanierung des Konzerns in erster Linie Aufgabe des Deutschen Gewerkschaftsbundes sei und sie infolgedessen keine Veranlassung sehe, für die Sanierung der „Neuen Heimat" Steuermittel einzusetzen. Die Bundesregierung hat sich entsprechend verhalten. Lediglich in zwei Fällen hat sie engbegrenzte, wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallende Ausnahmen zugelassen:

   a) Für den Bergarbeiterwohnungsbau hat sie die Westdeutsche Landesbank ermächtigt, einer abgeschlossenen Stillhaltevereinbarung beizutreten und in den Jahren 1987 und 1988 zu Lasten des Bundestreuhandvermögens einen Solidarbeitrag von jeweils rund 23 000 DM zu leisten, wobei die Zahlung für 1988 wegen des Verkaufs der Wohnungen der „Neuen Heimat" in Nordrhein-Westfalen entfallen ist.

   b) Die Bundesregierung hat zur Sanierung der „Neuen Heimat Niedersachsen" einem zeitlich begrenzten Zinsverzicht und einer Tilgungsaussetzung ab 1989 für die Dauer von vier Jahren bei den Aufwendungsdarlehen auf dem Regionalprogramm zugestimmt. Die Leistungen des Bundes hierfür dürften insgesamt bei einer Größenordnung von etwa 17 Millionen DM liegen. Andererseits

sieht das Sanierungskonzept die vorzeitige Rückzahlung öffentlicher Baudarlehen vor; dem Bund werden dadurch kurzfristig rund 30 Millionen DM zufließen.

3. Die Liquidierung und Regionalisierung des „Neue Heimat-Konzerns" hat den Wohnungsmarkt insgesamt nicht erkennbar berührt. Die Zahl der Wohnungen ist hierdurch nicht geringer geworden.

78. Abgeordneter **Duve** (SPD)

Welche Gründe führten das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau Ende des Jahres 1988 zur Auflösung des Sachverständigengremiums für die Bundeskunsthalle, und hält das Bundesministerium an der Auflösung fest?

Antwort des Staatssekretärs von Loewenich vom 28. März 1989

Im Januar 1987 berief der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau als Beauftragter für die kulturellen Bauvorhaben in Bonn und Berlin fünf anerkannte Museums- und Ausstellungsfachleute in einen sachverständigen Gesprächskreis, der vor allem die Aufgabe hatte, den Architekten der Kunst- und Ausstellungshalle bei seinen Planungen aus museumsfachlicher Sicht zu beraten.

Nach der Fertigstellung und Billigung der Haushaltsunterlage – Bau – für die Kunst- und Ausstellungshalle im Herbst 1988 sprach sich die Mehrheit der Sachverständigen dafür aus, an dem Gesprächskreis nicht mehr als einer institutionalisierten und regelmäßig tagenden Einrichtung festzuhalten. Der Gesprächskreis kam deshalb im Dezember 1988 zu einer abschließenden Sitzung zusammen. Der museumsfachliche Gedankenaustausch mit den einzelnen Mitgliedern des Gesprächskreises wird jedoch – wenn auch ohne förmlichen Rahmen – fortgesetzt, so z. B. bei den Überlegungen zur Gewinnung eines Intendanten. Darüber hinaus berät der bisherige Sprecher des Gesprächskreises die Bundesbaudirektion bei den jetzt anstehenden, weniger grundsätzlichen Fragen der Ausführungsplanung.

79. Abgeordneter **Duve** (SPD)

Treffen Presseberichte zu, nach denen das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aus dem für 1989 vorgesehenen Haushaltsposten für das Sachverständigengremium ein besonderes Personalberatungsbüro bezahlen wollen, eigens um einen neuen Leiter der Bundeskunsthalle zu finden?

Antwort des Staatssekretärs von Loewenich vom 28. März 1989

Die Überlegungen zur Gewinnung des ersten Leiters der Kunst- und Ausstellungshalle des Bundes sind noch nicht abgeschlossen.

Bei der Gewinnung des Intendanten anfallende Kosten wären aus dem Titel „Vorbereitungskosten für eine Kunst- und Ausstellungshalle" zu begleichen, aus dem auch die Aufwendungen für den Gesprächskreis bestritten wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

80. Abgeordneter **Oswald** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die deutsche Beteiligung an den EG-Forschungsprogrammen nur etwa bei 10% liegt und daß als Gründe für die geringe Beteiligung der fehlende Informationsfluß und ein aufwendiges Antragsverfahren angegeben werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ziller vom 28. März 1989

Nach den von der EG-Kommission zur Verfügung gestellten Daten wird die Beteiligung deutscher Unternehmen und wissenschaftlicher Einrichtungen an EG-Forschungsprogrammen insgesamt auf eine Größenordnung von 20% geschätzt, wobei naturgemäß die Beteiligung in den jeweiligen spezifischen Programmen sehr unterschiedlich ist.

Die erforderlichen Informationen für potentielle Teilnehmer an EG-Forschungsprogrammen werden durch zahlreiche institutionalisierte und informelle Kontakte seitens der EG-Kommission, der Bundes- und Landesbehörden, der Verbände, der Kammern sowie privater Unternehmen sichergestellt.

Daß das Antragsverfahren dazu führen kann, daß im Einzelfall von einer Beteiligung abgesehen wird, ist nicht auszuschließen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

81. Abgeordneter **Rixe** (SPD)

Ich frage die Bundesregierung, ob die Zugangsvoraussetzungen zu den anerkannten Ausbildungsberufen in den Bundesländern einheitlich geregelt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 21. März 1989

Die Ausbildungsordnungen des Bundes nach § 25 Berufsbildungsgesetz bzw. § 25 der Handwerksordnung für anerkannte Ausbildungsberufe enthalten keine Zugangsvoraussetzungen. Diese Berufe stehen deshalb rechtlich allen Absolventen des allgemein- und berufsbildenden Schulwesens unabhängig von ihrer Vorbildung offen. Für länderrechtliche Zugangsregelungen ist insoweit – abgesehen von den Schlupflichtregelungen – verfassungsrechtlich kein Raum.

Bei der konkreten Auswahlentscheidung für einen Ausbildungsplatz berücksichtigen naturgemäß die Ausbildungsbetriebe und öffentlichen Einrichtungen auch die Vorbildung der Bewerber.

82. Abgeordneter **Rixe** (SPD)

Sind solche Regelungen für den Zugang zu anerkannten Ausbildungsberufen Gegenstand von Kultusministerkonferenz-Vereinbarungen, und wie sind landesrechtliche Regelungen zum Berufsvorbereitungsjahr und zum Berufsgrundschuljahr bzw. zu vergleichbaren Angeboten diesbezüglich aufeinander abgestimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 21. März 1989

Aus den in der Antwort zu Frage 81 angeführten Gründen kann der Zugang zu anerkannten Ausbildungsberufen des Bundes auch nicht durch Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz geregelt werden.

Hinsichtlich des Berufsgrundschuljahres gilt die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über das Berufsgrundbildungsjahr vom 19. Mai 1978. Nach Nummer 1.2 dieser Rahmenvereinbarung werden Jugendliche in das Berufsgrundbildungsjahr aufgenommen, die mindestens eine neunjährige Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und sich für ein Berufsfeld entschieden haben. Für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß muß – nach dieser Rahmenvereinbarung – durch geeignete Maßnahmen im Sinne einer Schullaufbahnberatung geprüft werden, ob und in welchen Berufsfeldern Aussicht auf eine erfolgreiche Teilnahme am Berufsgrundbildungsjahr besteht.

Für den Zugang zum Berufsvorbereitungsjahr oder zu vergleichbaren Angeboten gibt es keine Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz.

83. Abgeordneter **Rixe** (SPD)

Welche Kultusministerkonferenz-Vereinbarungen gibt es zur Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen und der Umsetzung in den Berufsschulen hinsichtlich der neugeordneten Ausbildungsberufe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 21. März 1989

Aus den in der Antwort zu Frage 81 genannten Gründen gibt es auch in den neugeordneten Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung keine Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zur Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen.

Zur Umsetzung der neugeordneten Ausbildungsberufe in den Berufsschulen hat die Kultusministerkonferenz entsprechend dem mit der Bundesregierung vereinbarten Verfahren (Gemeinsames Ergebnisprotokoll betr. das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung vom 30. Mai 1972) Rahmenlehrpläne für den Berufsschulunterricht – und in den neugeordneten Metall- und Elektroberufen auch neue Rahmenlehrpläne für das Berufsgrundbildungsjahr – beschlossen.

Bonn, den 31. März 1989

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333